

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

## Wendisch Priborn

Abschlussbericht

(6 WEA - BImSchG-Antrag)

im Auftrag der

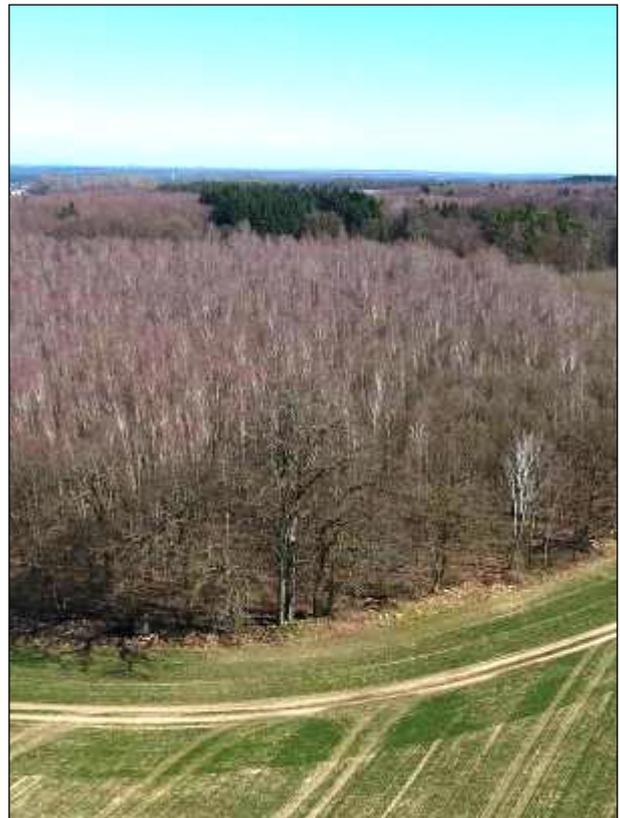
**KNE Windpark Nr.11  
GmbH & Co. KG**

Obotritenring 40  
19053 Schwerin

bearbeitet durch:

**CompuWelt-Büro**

René Feige  
Sodemanscher Teich 2  
19057 Schwerin



unter Mitarbeit von K.-D. Feige (Matzlow)

Schwerin, 16.11.2021

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Methodische Grundlagen	14
1.4 Datengrundlagen	16
Flora	17
Vögel	17
Säugetiere	17
Amphibien, Reptilien	17
Fische und Rundmäuler	17
Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer	17
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	18
2.1 Beschreibung des Vorhabens	18
2.2 Relevante Projektwirkungen	20
3. Bestanddarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	21
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
Säugetiere	23
Reptilien	24
Amphibien	24
Fische und Rundmäuler	25
Libellen	25
Tagfalter, Käfer	25
3.2 Europ. Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	26
Zugvögel	26
Brutvögel	29
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen	105
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	106
6. Zusammenfassung	107
7. Literatur, Sekundärquellen	109
8. Koordinaten	112
8.1 Koordinaten der geplanten WEA-Standorte	112
8.2 Koordinaten der planungsrelevanten Nest- bzw. Horst-Standorte 2017	112

## Verzeichnis der Karten und Ergebnis-Tabellen

<u>Karten</u>	<u>Seite</u>
Karte 1: Lage des entworfenen Vorrangbereiches Wendisch Priborn	4
Karte 2: Lage der geplanten Standorte der WEA in der Flur der Gemeinde Ganzlin	6
Karte 3: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (TK10-Kartenbasis)	16
Karte 4: Biotoptypen des UG	19
Karte 5: Zug- und Rastbeobachtungen von Bläss-, Saat- (beide rot) und Graugänsen (blau) 2017/2018	27
Karte 6: Bewertung der Flächen für WEA aus zugvogelkundlicher Sicht für den Frühjahrszug 2017	28
Karte 7: Artzuordnung der TAK-Bereiche im Vorhabenbereich	32

(alle Karten sind nach Norden ausgerichtet)

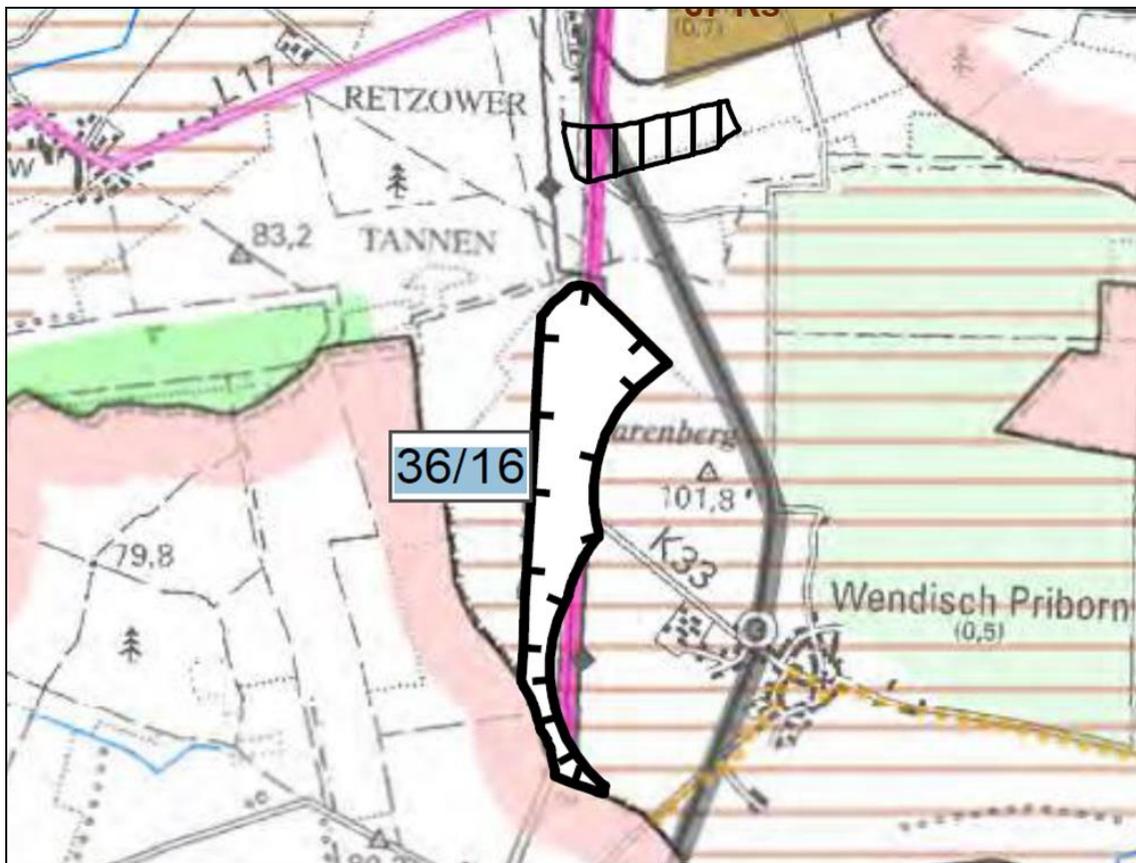
<u>Ergebnis-Tabellen</u>	<u>Seite</u>
Tabelle 1: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten	21
Tabelle 2: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Gefäßpflanzen	22
Tabelle 3: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Säugetiere	23
Tabelle 4: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Kriechtiere	24
Tabelle 5: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Lurche	25
Tabelle 6: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Libellen	26
Tabelle 7: Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen trotz fehlender Sichtbeobachtungen oder solcher aus Vorjahren wahrscheinlich anzunehmen ist	35

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die **KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co. KG** möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) südlich der Ortschaft Ganzlin (Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See) und westlich des Ortsteils Wendisch Priborn erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabenbereich ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht (Teilfortschreibung RREP 2016, Karte 1).

Bei den Anlagen handelt es sich um 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der Anlagen von 250 m.



Karte 1: Lage des entworfenen Vorrangbereiches Wendisch Priborn  
(<https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/anlage-9-anl-1-zu-beschluss-vv-01-16-teilfortschreibung.pdf>)

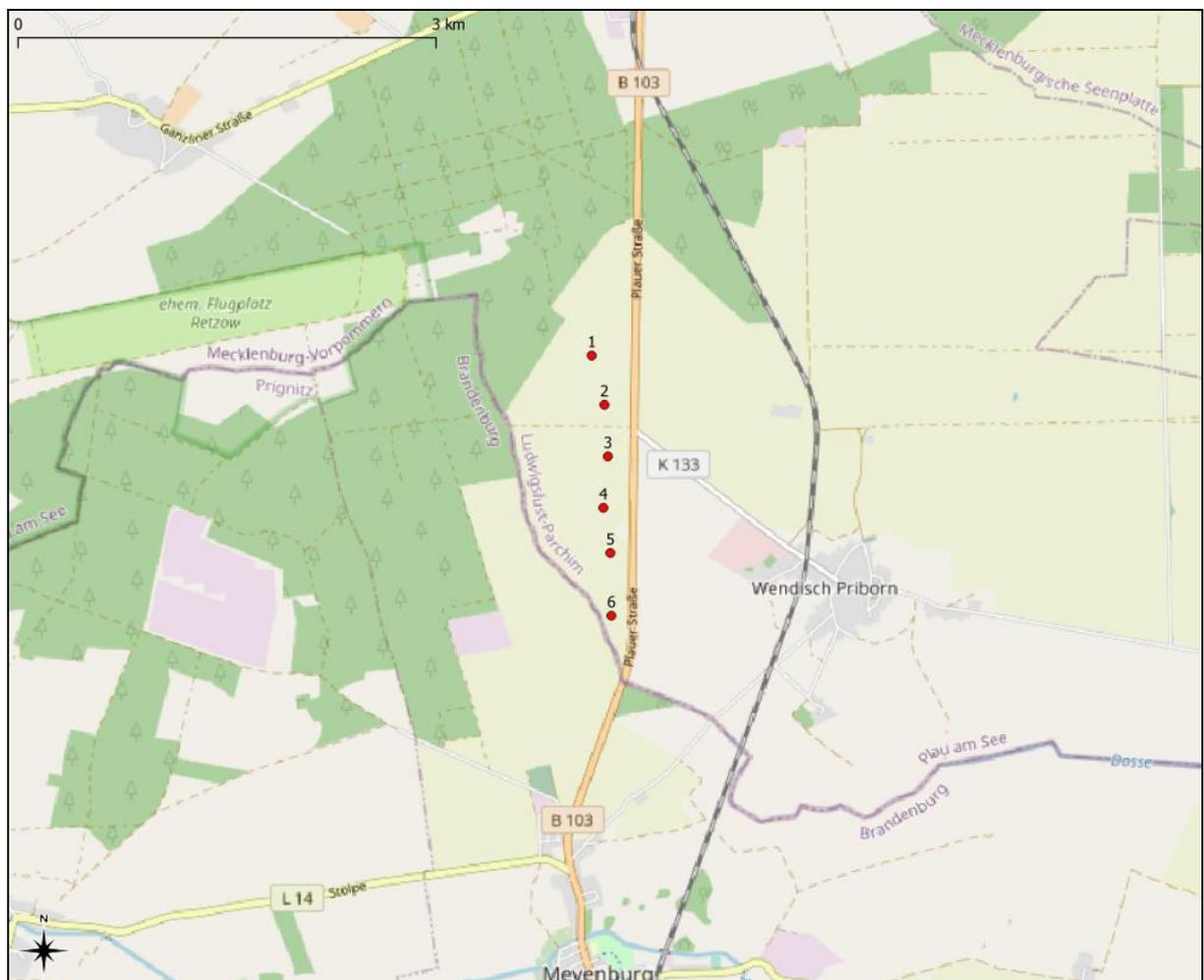
Die Bewertung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bestandsaufnahmen von relevanten Bereichen der Tierwelt sowie einer Biotoptypenkartierung auch im Umfeld der geplanten WEA-Standorte (Karte 2).

Im Rahmen der gutachterlichen Berichterstattung wurden durch den Vorhabenträger

- Rast- und Zugvogelerfassungen,
- eine Biotoptypenkartierung
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan

vorgelegt.

Hier werden als selbständiger Fachbeitrag für das Plangebiet die Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.



Karte 2: Lage der geplanten Standorte der WEA (rote Punkte) in der Flur der Gemeinde Ganzlin (Koordinaten der WEA-Standorte in Kap. 8.1)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm M-V (LEP) und die bestehenden und geplanten Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) bilden ein System aus räumlichen Funktionszuweisungen unterschiedlicher Bindungswirkungen, das auch in Bezug auf die Planung der Windenergieanlagen (WEA) eine räumliche Steuerungswirkung entfaltet (LUNG 2010).

Bebauungspläne müssen die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und dürfen zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verursachen. Deshalb ist die Prüfung des Einzelfalles für folgende Flächen erforderlich:

- Vorbehaltsgebiete nach LEP und RREP,
- Flächen mit dem Landschaftsbildpotential Stufe 4 (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung),
- unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung),
- hochwertige landwirtschaftliche Flächen,
- nach Wasserrecht festgesetzte Küstenschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- bei möglicher Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, historische Parkanlagen/Gärten). (LUNG 2010)

Die rechtlichen Grundlagen werden von BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008) noch auf Basis des damaligen BNatSchG wie folgt determiniert:

„Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben sich in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006. Dabei wurde das Bundesnaturschutzgesetz unter anderem auf Grund der Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL Art. 5-7, 9) durch eine Novellierung an die europarechtlichen Vorgaben angeglichen. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle werden die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG an die FFH- und VS - Richtlinie angepasst und § 43 Abs. 4 BNatSchG in seiner bisherigen Form aufgehoben. Die Korrekturen zeigen sich zum einen im Greifen der Erheblichkeitsschwelle. So bezieht sich das Störungsverbot nun auf das Populationsniveau und nicht mehr auf das Einzelindividuum. Zum anderen beinhaltet das Störungsverbot nicht mehr nur die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, sondern es gilt in bestimmten

Zeiträumen, in denen die Art schutzbedürftig ist. Das Verbot des Aufsuchens, Fotografierens, und Filmens entfällt gänzlich.

Außerdem wurde der § 42 BNatSchG um den, für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft relevanten Absatz 4 erweitert. Hierbei wird die, nach der guten fachlichen Praxis durchgeführte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Arten nach Anhang IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten durch die jeweilige Bewirtschaftung betroffen sind. Hier kann die Ausnahme von den Verbotstatbeständen nur greifen, wenn sichergestellt werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Dabei wird geprüft, ob eine reproduktionsfähige Populationsgemeinschaft einer bestimmten Art erhalten werden kann. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung gewährleistet ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 soll bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt werden. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die direkt am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies sicherzustellen, können künftig neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden.

Soweit die genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Verbotstatbestand auszuschließen, kann unter Berücksichtigung der strengen Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme gewährt werden. Nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG ist der Nachweis zu führen, dass eine Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art führt. Insbesondere sind zukünftig bei der Ausnahmeprüfung zumutbare Alternativen und der Erhaltungszustand zu berücksichtigen.“

Nach der Novellierung des **BNatSchG** im Jahr 2009 und 2017 hat sich an dieser Intention nichts geändert. Die entsprechenden Paragraphen lauten jetzt §§ 44-47:

### **Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

**(§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

in der aktuellen Version des BNatSchG wird § 44 Absatz 5 wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Es gelten folgende Absätze:

„1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

#### **(§ 44 Abs. 6 BNatSchG)**

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

#### **Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Das BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010) stellt die europarechtlichen Grundlagen wie folgt dar:

„Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

**Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

**Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

**Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.“

## Weitere Planungsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, gültig seit dem 01. März 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 ( BGBl. I S. 1474 ) m.W.v. 08.09.2015 sowie durch Beschluss des Bundestages am 22.06.2017)
- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 01. August 1990, neugefasst am 24. Februar 2010, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen, Güstrow 2006
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (**GLRP WM**), Erste Fortschreibung, September 2008, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV), Güstrow
- Landschaftsbildanalyse und Bewertung durch das Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (LAUN MV), LARIS
- Hinweise zur Eingriffsregelung (**HZE**), Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern LUNG MV 2018

- Entwurf der Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Juni 2015.
- Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPVwV**), Bundesregierung; 18.09.1995
- UVP-Arbeitshilfe: Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (**LUNG MV**); Fachstelle 1998; verändert 2001, Autor: Frank Meyerfeldt
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), Neugefasst durch Bek v. 29.5.1992 I 1001; zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2015 I 670

### 1.3 Methodische Grundlagen

BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008) stellen zusammenfassend dar: ‚Schutz- und Untersuchungsgegenstand der saP sind zum einen die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL. Zum anderen zählen auch die nach nationalem Recht, das heißt nach der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung „streng geschützten Arten“ zu den Schutzgütern der saP.

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden. ’

Im Rahmen der vorliegenden saP wurden daher alle im Plangebiet vorkommenden, relevanten Arten der folgenden drei Gruppen berücksichtigt:

- ❖ die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- ❖ die europäischen Vogelarten,
- ❖ die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“.

Der saP brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatsansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

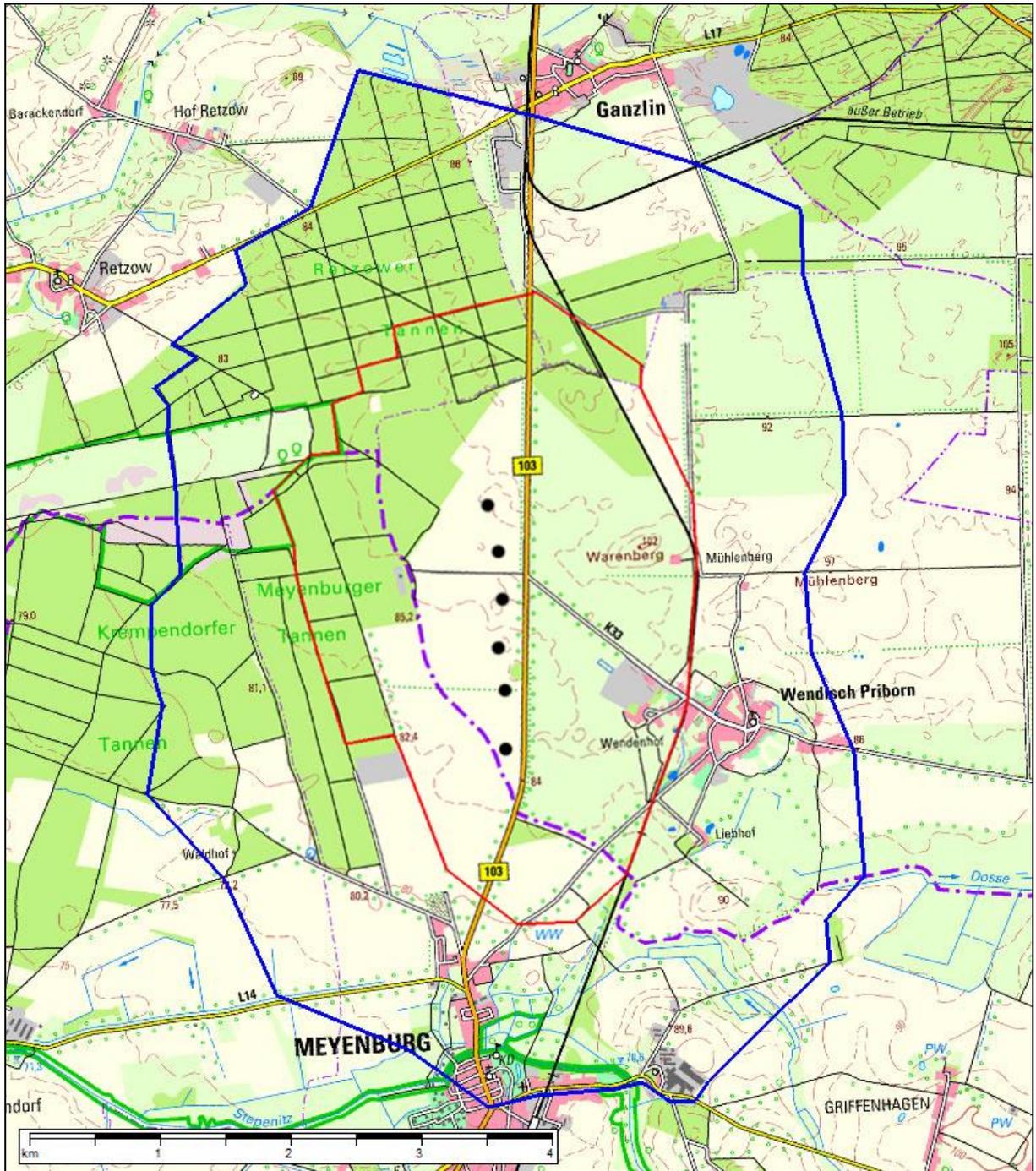
Die Beurteilung, ob im Eingriffsbereich für die streng geschützten Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind oder auch nicht, erfolgte aufgrund von Ortsbegehungen verbunden mit langjährigen Erfahrungen mit den saP-relevanten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden saP wurden gezielte Bestandsaufnahmen für verschiedene Arten durchgeführt bzw. Potenzialanalysen hinsichtlich der Bestandssituation der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt.

Im Ergebnis der tatsächlichen Nachweise aber auch von potenziellen Vorkommen erfolgte eine Bewertung der Spezies hinsichtlich der jeweiligen Betroffenheit der Arten.

WEA wirken unterschiedlich auf das Verhalten von Vögeln. Kleinvögel haben einen geringeren Ereignishorizont als Greifvögel, weshalb das Untersuchungsgebiet für Brutvorkommen dieser Arten auf einen 300 m Radius (Karte 3, rote Linie) um das Vorhabengebiet festgelegt wurde.

Der Wirkungsbereich für Greifvögel und andere Großvögel wie Kraniche und Störche ist aufgrund möglicher Flugbewegungen in Rotorhöhe deutlich größer. Anhand der in den AAB M-V (2016) definierten Ausschlussbereiche (bis auf Schwarzstorch und Schreiadler) ist das Vorkommen aller windkraftsensiblen Vogelarten im 2 km Radius nachzuweisen. Das Untersuchungsgebiet für diese Arten entspricht daher einem Radius von 2 km zum Vorhabengebiet (Karte 3, blaue Linie).



Karte 3: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (TK10-Kartenbasis)  
 (rote Linie = Brutvogelkartierung, blaue Linie = Greifvogelkartierung und Raumnutzungserfassungen,  
 schwarze Punkte = geplante WEA-Standorte)

## **1.4 Datengrundlagen**

### **Flora**

Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung wurde 2017 die wesentlichen Pflanzengemeinschaften erfasst und auf besonders geschützte Arten geprüft.

### **Vögel**

Das Gebiet wurde zur Brutzeit flächendeckend zwischen März und Juli 2017 (Feige, R.: Brutvogelbericht 2021, Feige, R.: Prüfbereichsanalyse 2021) und während der Zug- und Überwinterungsperioden zwischen Februar und April 2017 sowie zwischen August 2017 und Januar 2018 kontrolliert (Feige, R.: Zugvogelbericht 2019).

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgten Nachkontrollen im Umfeld des 2017 dokumentierten Rotmilanbrutplatzes (Nachsuche Rotmilan, FEIGE, 13.04.2020).

### **Säugetiere**

Eine Erfassung der Säugetierfauna erfolgte nicht. Zum Schutz der Fledermäuse sollen entsprechend AAB (2016) pauschale Abschaltzeiten genutzt und ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Prüfung der Abschaltzeiten entsprechend LBP vorgenommen werden.

### **Amphibien, Reptilien**

Eine Erfassung der Amphibien und Reptilien erfolgte an den Eingriffsstandorten nicht.

### **Fische und Rundmäuler**

Eine Erfassung der Rundmäuler erfolgte mangels geeigneter Habitate an den Eingriffsstandorten nicht.

### **Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer**

Eine Erfassung der Tag- und Nachtfalter- sowie Libellen- und Käferfauna erfolgte nicht, da diese Artengruppe nicht nachhaltig betroffen ist.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antragsteller beabsichtigt im Vorhabensbereich Wendisch Priborn 6 WEA zu errichten.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen. Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut.

Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen, werden Zuwegungen in einer Breite von etwa 4,0 m bis 6,0 m errichtet. Die Zuwegungen werden aus frostsicherem Schottermaterial der Körnung 0/32 ausgeführt. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Später wird der Weg an seiner höchsten Stelle ca. 10 cm über den anstehenden Mutterboden herausragen. Zu den Seiten hin wird der Weg profiliert.

#### Zuwegung und Kranstellflächen

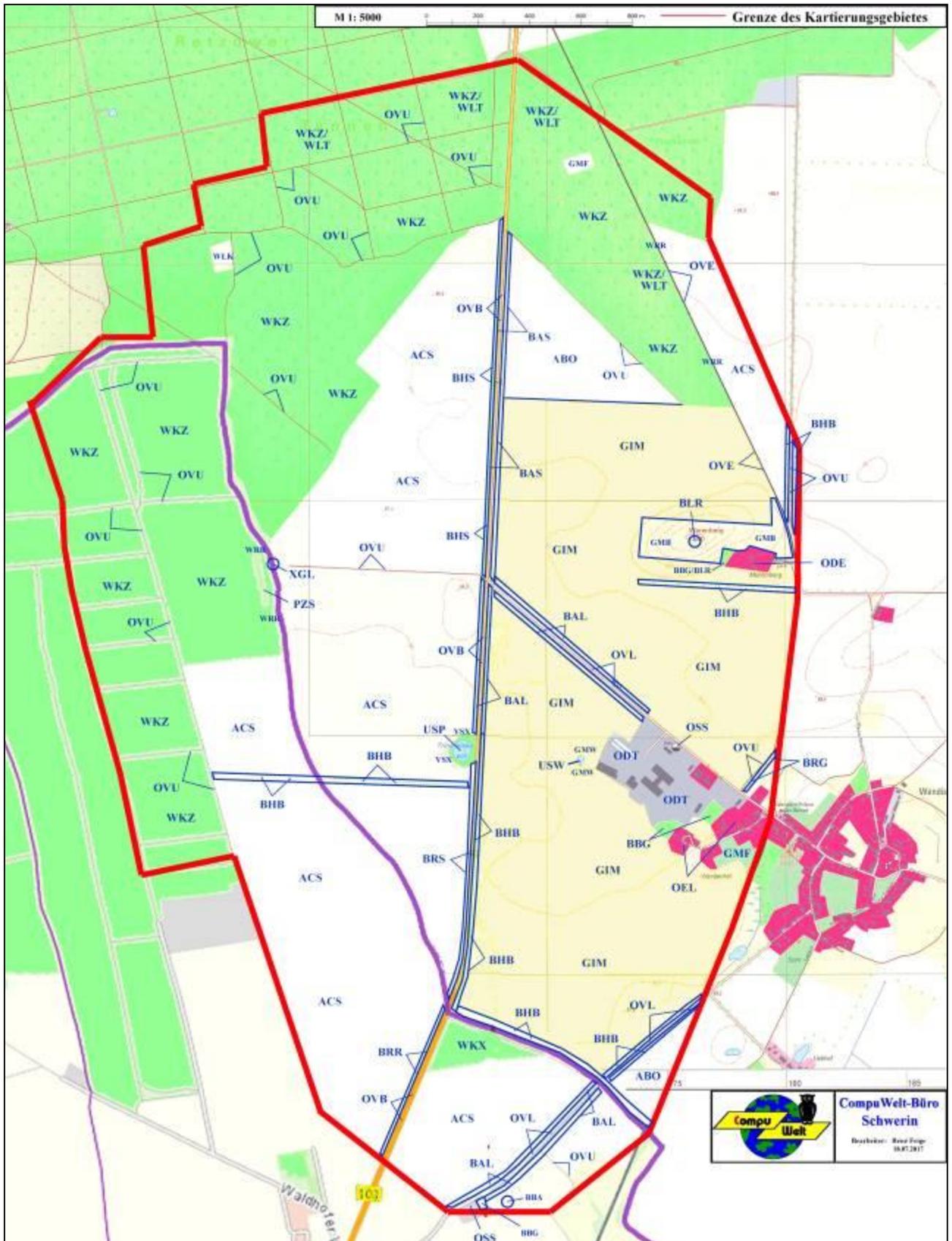
Für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen werden befestigte Zuwegungen und Kranstellflächen benötigt. Die Zuwegung und die Kranstellflächen werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

#### Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen

Bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen werden diese wieder zurückgebaut, d.h. die Gondel, der Anlagenturm und alle elektro- und maschinenbautechnischen Komponenten der Anlage werden demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt oder dem Recyclingkreislauf zugeführt. Bei dem Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass ein Austreten von Wasser gefährdenden Stoffen wie Getriebeöl vermieden wird und diese Gefahrstoffe fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Neben der Anlage wird das Flachfundament jeder WEA entfernt. Die nur für die WEA erstellten Zuwegungen werden ebenfalls nach Abbau der Windkraftanlagen und Fundamente etc. zurückgebaut. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht verfüllt und als oberste Schicht wird Mutterboden aufgebracht.

Im Bereich des Vorhabens wurde durch das CompuWelt-Büro eine Biotoptypenerfassung durchgeführt.:



Karte 4: Biotoptypen des UG

## 2.2 Relevante Projektwirkungen

Die prinzipiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind beim Bau von WEA weitgehend bekannt.

Hinsichtlich der Eingriffsfolgen auf den Naturhaushalt spielen die mehr lokalen Auswirkungen auf das biologische Inventar aber auch auf das Landschaftsbild, auf das Wohlbefinden der Menschen, auf den Boden und das Wasser eine herausragende Rolle. Diese Wirkungen sind artweise verschieden, werden aber in der Regel je nach Schutzgut auf 500 -3.000 m beschränkt bleiben. Darüber hinaus bestehen für einzelne Arten Prüfbereiche von 2.000 - 6.000 m um die Brutstätten.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Natur** bestehen in der Regel in:

- ❖ Störungen während der Bauphase durch verstärkte Transporte und generelle Verkehrsbewegungen
- ❖ Versiegelung des Bodens durch Errichtung von Gebäuden, Fundamenten für die technischen Anlagen
- ❖ Veränderung der Luftströme auch im bodennahen Bereich
- ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Brutstätten für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten (Wiesen- und Bodenbrüter, Klein- und Großsäuger)
- ❖ Verlust von Nahrungsflächen für verschiedene Tier- und besonders Vogelarten (andererseits entstehen durch den Eingriff auch neue Lebensräume für z. T. neue Arten im Gebiet)
- ❖ Verlust von Rastflächen für verschiedene Vogelarten (Kranich, Gänsevögel)
- ❖ Verlust von Individuen der Rast- oder Fortpflanzungspopulation durch Kollisionen von Fledermäusen, Vögeln oder Insekten mit den Rotoren
- ❖ Durch die bei parkartigen Anlagen entstehenden Barrierewirkungen erfolgt eine Zerschneidung des gewachsenen Lebensraums und faunistische Funktionszusammenhänge werden zerstört.

Die Wirkung der einzelnen Faktoren kann sowohl den Verlust von bisher stationären Tierarten bewirken, aber auch insbesondere durch den Nutzungswechsel die Einwanderung lokal neuer Arten hervorrufen.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stehen die Lebensverhältnisse ausgewählter Spezies im Vordergrund, die jedoch auch von der ganzheitlichen ökologischen Situation im Eingriffsbereich abhängen.

### 3. Bestanddarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden aus der vom LUNG Güstrow vorgegebenen Artenliste (Stand Februar 2009) der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch die Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten für eine die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) folgende Arten mit einer minimalen Chance des Vorkommens ausgewählt:

Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
1	Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein
2	Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	nein
4	Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja
5	Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nein
6	Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	nein
9	Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein
10	Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	nein
11	Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein
12	Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	nein
13	Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja
14	Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	ja
15	Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nein
16	Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nein
17	Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja
18	Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja
19	Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja
20	Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja
22	Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	nein
23	Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja
24	Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja
25	Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja
26	Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja
27	Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja
28	Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	nein
29	Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja
30	Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja
33	Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja

35	Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	
36	Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	ja
37	Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	ja
38	Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ja
39	Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja
40	Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja
41	Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	ja
42	Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ja
43	Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja
44	Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	ja
45	Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	ja
46	Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	ja
47	Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja
48	Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja
49	Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja
50	Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja
51	Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	ja
53	Landsäuger	Castor fiber	Biber	ja
54	Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	ja
55	Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja

### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Gefäßpflanzen				
Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
1	Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nein
2	Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	nein
4	Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja
5	Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	nein
6	Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	nein

Im Untersuchungsgebiet wurde keine der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

Tabelle 3: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Säugetiere				
Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
35	Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja
36	Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	ja
37	Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	ja
38	Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ja
39	Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja
40	Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja
41	Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	ja
42	Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ja
43	Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja
44	Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	ja
45	Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	ja
46	Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	ja
47	Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja
48	Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja
49	Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja
50	Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja
51	Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifärbfledermaus	ja
53	Landsäuger	Castor fiber	Biber	ja
54	Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	ja
55	Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja

Vorkommen der Landsäuger sind im UG wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Fledermäuse wurden nicht untersucht. Es ist der ungünstigste Fall der Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen. Es ist daher vorab eine Betriebseinschränkung der WEA vorzunehmen. Im Rahmen eines 2-jährigen Gondelmonitorings soll das tatsächliche Artenspektrum sowie die Raumfrequentierung der Fledermäuse ermittelt und die Abschaltzeiten anhand dieser Datenbasis angepasst werden.

Pauschale Abschaltzeiten müssen folgende Zeiträume umfassen:

<b>Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. Mai bis 30. September</li> <li>➤ 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> <li>➤ bei &lt; 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe</li> <li>➤ bei Niederschlag &lt; 2 mm / h</li> </ul>

## Reptilien

<b>Tabelle 4: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Kriechtiere</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
33	Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	ja

Vorkommen im UG sind nicht auszuschließen, aber an den geplanten Standorten der WEA mangels geeigneter Habitats äußerst unwahrscheinlich. Der Bau der WEA wirkt sich dahingehend aber nicht auf potentielle Vorkommen aus, so dass eine Beeinträchtigung der (denkbaren) Population nicht zu erwarten ist. Die versiegelten Flächen konzentrieren sich auf die Ackerflur.

## Amphibien

<b>Tabelle 5: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Lurche</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
22	Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	nein
23	Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	nein
24	Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	ja
25	Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	ja
26	Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	nein
27	Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	nein
28	Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	nein
29	Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	nein
30	Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	nein

Es erfolgte keine systematische Erfassung. Es ist anzunehmen, dass durch den geplanten Eingriff für potentielle Amphibienvorkommen eine Gefährdung entstehen kann.

Für die Bauphase ist dazu eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen, um negative Folgen für aktive Amphibien auszuschließen.

### Fische und Rundmäuler

Eine spezielle Prüfung erfolgte nicht. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind im Gebiet aufgrund der verfügbaren Habitate im Eingriffsbereich auch nicht zu erwarten.

### Libellen

Tabelle 6: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Libellen				
Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
9	Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein
10	Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	nein
11	Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein
12	Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	nein
13	Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja

Im Untersuchungsgebiet wurden keine systematischen Untersuchungen der Libellenfauna vorgenommen. Gelegentliche Sichtbeobachtungen und Kontrollfänge konzentrierten sich auf die Grünlandbereiche und angrenzenden Grabensysteme. Anhang IV-Libellenarten der FFH-Richtlinie wurden dabei nicht festgestellt und sind wegen der besonderen Ansprüche der Arten auch nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

### Tagfalter, Käfer

Eine Kontrolle der Tagfalter- und Käferfauna erfolgte nicht, da keine signifikanten Lebensräume der FFH-Arten an den WEA-Standorten betroffen sind.

## **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

### **Zugvögel**

Für die Bewertung des Vogelzuges und der Vogelrast im Untersuchungsgebiet gelten die in den AAB Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 08/2016) aufgeführten Kriterien für biogeografische Populationsgrößen von Rast- und Zugvogelarten, vorhandene Zugkorridore sowie die Nähe des Vorhabengebietes zu artbezogenen Schlaf- und Rastplätzen. Anhand dieser Kriterien und unter Auswertung der Untersuchungsergebnisse 2017/2018 ist das Kontrollgebiet folgendermaßen zu bewerten:

Hinsichtlich des Durchzuges und des Überwinterungsverhaltens verschiedener Vogelarten ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Eignung des Gebietes für die Aufstellung von WEA.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich vollständig in den im Kartenportal des LUNG ausgewiesenen Zugzone B. Diese lässt den Bau von WEA nach derzeitiger Beurteilungslage der Genehmigungsbehörden zunächst grundsätzlich zu.

Der Durchzug von planungsrelevanten Vögeln im Untersuchungsgebiet ist anhand der langjährigen Erfahrungen unseres Planungsbüros mit vergleichbaren Arealen in Mecklenburg-Vorpommern als durchschnittlich, in den östlichen Randlagen als erhöht einzuschätzen.

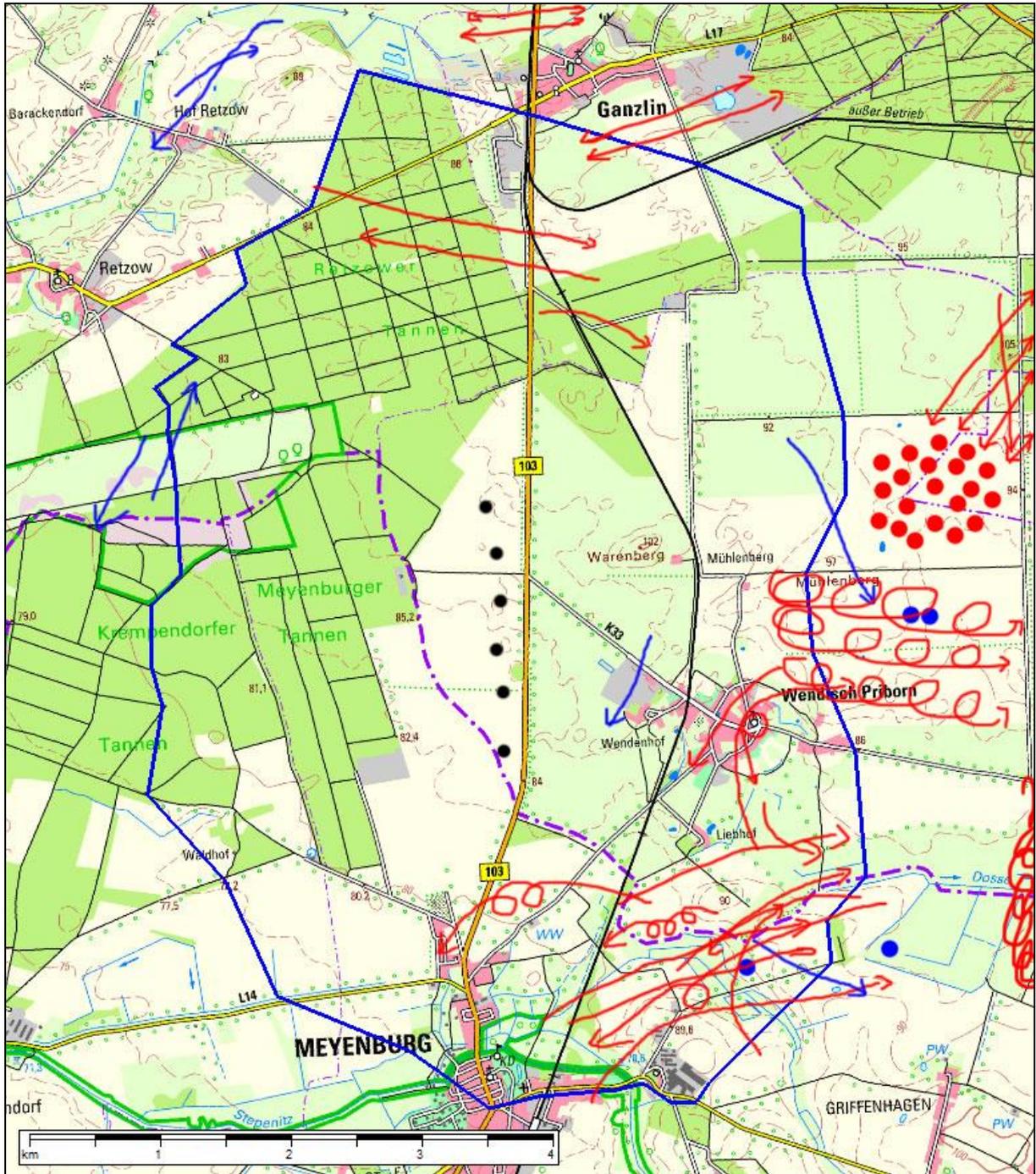
Die Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Waldgebiete auf den Kontrollflächen dienen vielen Sperlingsvogelarten und Greifvögeln als Rast- und Winterquartier. Diese Areale sind auch potentielle Brutplätze derselben Arten. Jedoch sind für diese Arten während der Zugzeiten kaum Beeinflussungen durch weitere WEA im Kontrollgebiet anzunehmen.

Als stark von Gänsen, Schwänen und zum Teil von Stockenten frequentiertes Schlafgewässer befindet sich der Stuer See in 6,5 km Entfernung zum Windgebiet. Zu diesem der Kategorie B eingeordneten Schlafplatz ist nach geltenden AAB M-V (08/2016) ein Ausschlusskriterium von 500m vorgegeben. Gleiches gilt für einen kleinen Schlafplatz von Kranichen südwestlich von Stuer.

Darüber hinaus befinden sich die stärker frequentierten Nahrungsflächen (Gänse, Kraniche, Limikolen) nördlich und östlich von Wendisch Priborn.

Für Schwäne ist das Untersuchungsareal nur wenig attraktiv. Durch die wenigen Beobachtungen werden diese Arten als nicht planungsrelevant eingestuft.

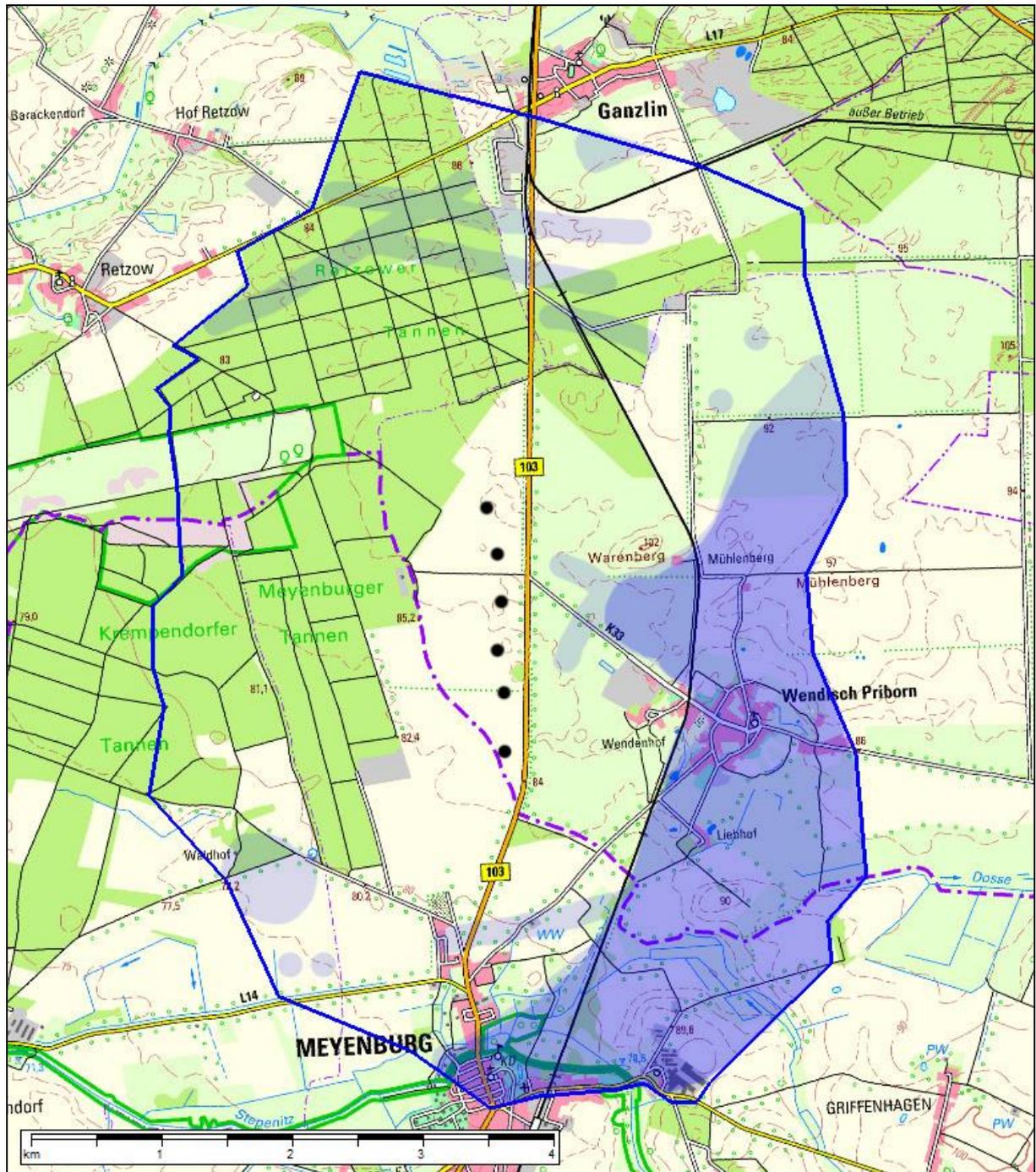
Einschränkungen für den Bau von WEA in dem in der Karte 2 dargestellten Gebiet resultieren daher nicht.



Karte 5: Zug- und Rastbeobachtungen von Bläss-, Saat- (beide rot) und Graugänsen (blau) 2017/2018 (schwarze Punkte = WEA-Positionen)

Die folgende Karte zeigt eine avifaunistische Bewertung der Flächen im Untersuchungsgebiet aus Sicht des Vogelzuges. Blau gefärbte Flächen zeigen eine erhöhte ökologische Sensibilität für Durchzügler und Wintergäste infolge des Baus von WEA.

Die Eingriffsfolgen sind kompensierbar. Der Grad der vogelkundlichen Bedeutung der Rastflächen wird durch die Intensität der Blaufärbung in der Karte visuell quantifiziert.



Karte 6: Bewertung der Flächen für WEA aus zug- und rastvogelkundlicher Sicht (ohne Färbung = keine Beeinflussung von Durchzug und Rast, hellblau = geringe Beeinflussung, blau = stärkere Beeinflussung) (schwarze Punkte = WEA-Positionen)

## Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 85 Vogelarten festgestellt, von denen 55 Spezies sicher und 9 Spezies wahrscheinlich im Gebiet gebrütet haben. 29 Vogelarten befinden sich hiervon auf der Roten Liste Deutschland und/oder Mecklenburg-Vorpommerns. Dabei haben Weißstorch, Rebhuhn, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Wiedehopf und Nachtschwalbe den höchsten Gefährdungsstatus.

17 Arten traten als Nahrungsgast auf und brüteten offenbar im Umfeld des Kontrollgebietes. 4 Arten konnten als Durchzügler im Beobachtungszeitraum festgestellt werden. Die festgestellten Arten liegen von der Anzahl her gesehen im Durchschnitt vergleichbarer Landschaften mit größerem Waldanteil in Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Brutpaardichte ist angesichts der geringen Strukturierung als normal einzuschätzen.

Die Waldareale, Baumreihen und -hecken, die wenigen Sölle sowie die Grünlandflächen begünstigen ungestörte Brutverläufe. Allerdings stellen die zentral durch das Gebiet verlaufende Bundesstraße und die Ackerflächen aus brutbiologischer Sicht eine Vorlast dar, da letztere auch während der Brutzeit intensiv z.T. mechanisch und chemisch bearbeitet wurden.

Greifvögel traten mit 8 Arten im Untersuchungsgebiet auf. Dies und die Anzahl der festgestellten Individuen sind als durchschnittlich einzuschätzen, wobei der Mäusebusard den größten Anteil stellt. Die Anzahl der Greifvogel-Brutpaare im 2.000 m - Umkreis zu den geplanten WEA ist demgegenüber jedoch äußerst gering. Nur Mäusebusard, Rotmilan und Turmfalke konnten hier als Brutvogel bestätigt werden. Seeadler und Rohrweihe brüteten außerhalb dieses Umfeldes.

Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bilden für die meisten Sperlingsvogelarten einen bevorzugten Brutraum (Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke). Grenzlinien zwischen verschiedenen Biotoptypen sind fast ausschließlich durch Flurgrenzen bestimmt. Die Baumreihen oder Hecken sind wichtige Brutplätze oder bilden Singwarten für Arten wie Amsel, Grauammer, Gelbspötter, Neuntöter und Grasmücken.

Das Artenspektrum umfasst durch die großen Forstareale (Retzower und Meyenburger Tannen) viele an Waldungen gebundene Arten, z.B. Schwarzspecht, Kernbeißer, Waldlaubsänger und Zaunkönig. In den Gehölzreihen und Baumgruppen kommt zusätzlich neben der Goldammer auch die Nachtigall vor. Wiederholt sind Dorngrasmücke, Grauammer und Klappergrasmücke als charakteristische Arten der Halboffenland-

schaften anzutreffen. Auch der Neuntöter kommt im Randbereich der Untersuchungsflächen mit einem Brutpaar vor.

Kaum Anziehungskraft haben dagegen die Stillgewässer im Kontrollareal. Während der Weiher bei Wendisch Priborn von aktiv genutzten Weideflächen umgeben ist, keine Schilf- oder Gehölzvegetation aufweist und damit unattraktiv für Kleinvögel ist, ist das Soll westlich der B103 und nördlich von Meyenburg trocken und mit Brennesseln zugewachsen. Für an Gewässer gebundene Arten ist das Gebiet daher kaum attraktiv.

Der Einfluss der umliegenden Siedlungen auf die Brutvogelfauna ist insgesamt recht groß. Vor allem Rauch- und Mehlschwalbe sowie Haussperling, Dohle, Türkentaube und Wacholderdrossel konnten hier dokumentiert werden.

Der Untersuchungsraum insgesamt bietet einigen seltenen und geschützten Arten Brut- und Nahrungsraum. Hier seien Wiesenschafstelze sowie Braunkehlchen hervorgehoben. Mit 3-4 bzw. mit 1-2 Revieren liegen diese beiden typischen Arten der Offenlandschaft in der erwarteten Größenordnung.

In den Randlagen des Untersuchungsraumes, in der Retzower Heide, gibt es traditionelle Brutplätze von Wiedehopf und Nachtschwalbe. Ökologisch weniger bedeutsam für das Brutgeschehen sind die Feldfluren im gesamten Areal einzuschätzen. Aufgrund fehlender Felddraine kommt hier eine typische Art wie der Wiesenpieper nicht vor.

Häufigster Brutvogel der Offenlandbereiche der großflächigen Ackerschläge ist die Feldlerche, die im UG eine für Mecklenburg-Vorpommern mittlere Revierdichte erreicht. Die ebenfalls charakteristische Vogelart der Offenlandschaft, die Wachtel, bleibt mit wahrscheinlich nur einem Revierpaar hinter den Erwartungen zurück. Gleiches gilt für das Rebhuhn.

Als weitere Großvogelart konnte der Weißstorch in und um Ganzlin nachgewiesen werden. Zwei weitere aktiv genutzte Horste befinden sich in der Stadt Meyenburg. Die Nahrungssuche erfolgte stets im Umfeld der Ortschaften auf den umliegenden Grünlandflächen.

Einige Arten treten als Nahrungsgäste auf. Hier seien Rohrweihe, Seeadler, Kranich und Graugans genannt. Sie brüteten z.T. im Uferbereich der umliegenden Gewässer und Gehölze.

Hinsichtlich der beobachteten Brutvorkommen ergeben sich im Untersuchungszeitraum einige lokal unterschiedliche Bewertungen zu den Folgen des Planvorhabens. Diese ergeben sich sowohl aufgrund von Brutplätzen geschützter Arten als auch durch

die Nutzung von Teilflächen als Ruhe- und Nahrungsräume. Mögliche Nahrungsplatzverluste sind im Rahmen der Kompensationsplanung eines LBP weiter zu berücksichtigen. Es sind für verschiedene Arten einzelne Ausgleichsmaßnahmen einzuplanen. Außerhalb der Flächen mit eingeschränkter Eignung ist der avifaunistische Wert im Untersuchungsgebiet mit vergleichbaren Arealen in der Region als „durchschnittlich“ einzuschätzen.

Nahezu alle Sperlingsvogelarten sind wegen des Ereignishorizontes der Arten von WEA nicht direkt betroffen. Bei Arten wie Grauammer, Braunkehlchen sowie Rebhuhn zeigt sich eine erhebliche Verhaltensrobustheit gegenüber den bestehenden WEA. Die Brutplätze von Wachtel und Neuntöter liegen außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches der beiden Arten.

Auch die Brutplätze der Weißstörche und Kraniche im Umfeld des Plangebietes liegen außerhalb der vorgeschriebenen TAK- und Prüfbereiche der jeweiligen Arten.

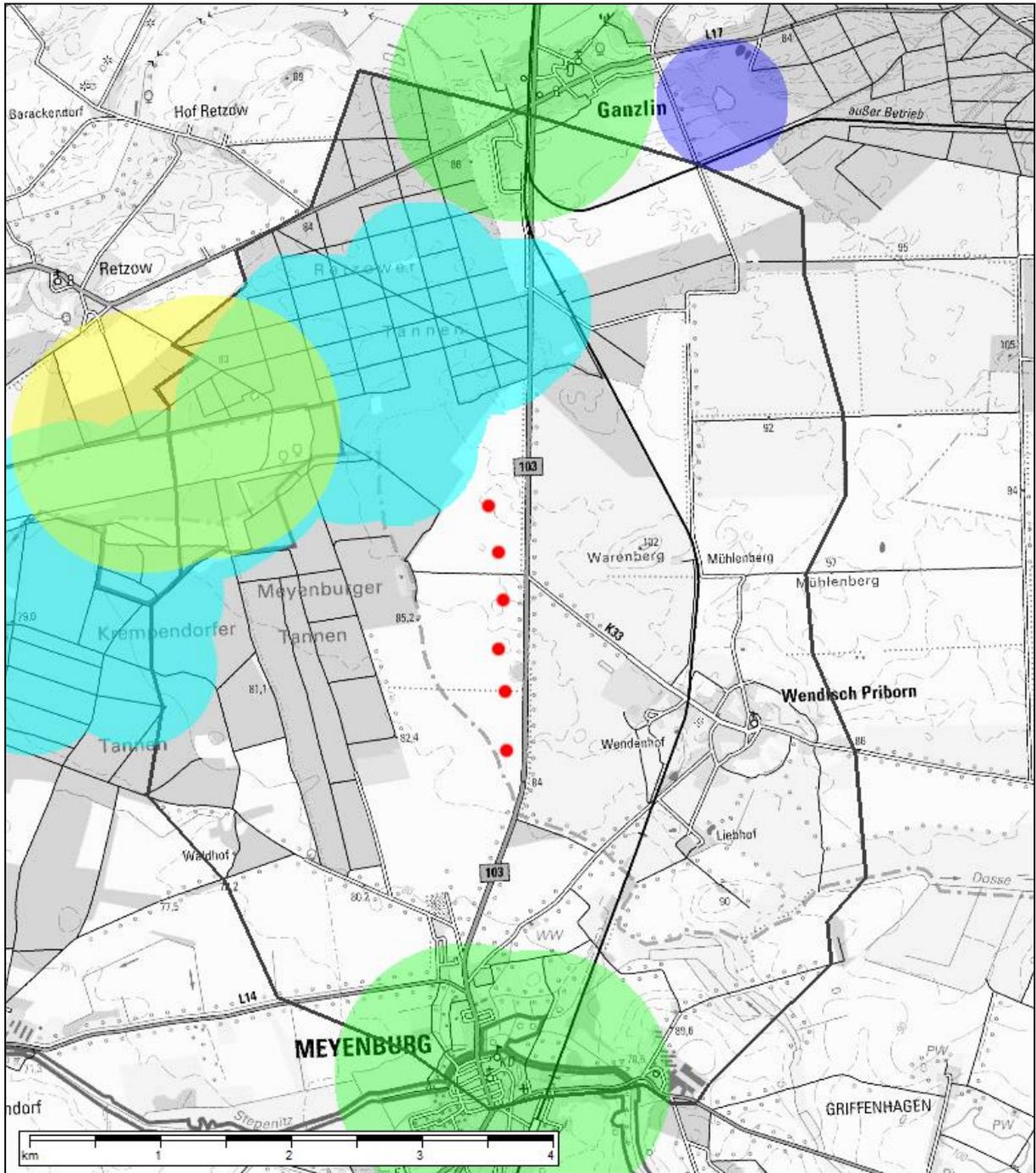
Ein Mäusebussardbrutplatz befindet sich ca. 730 m westlich der nächstgelegenen WEA. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt aufgrund der Entfernung zu den WEA und der geringen Raumnutzung der Planflächen nicht vor.

Der 2017 entdeckte und noch während der Brutsaison verlassene Brutplatz des Rotmilans ist nicht mehr existent. Nachuntersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 schließen eine Brut der Art in diesen Jahren aus. Aktuell existiert somit keine funktionierende Fortpflanzungsstätte i. S. der AAB M-V (LUNG MV, 2016) und i. S. des Niststättenschutzes (LUNG, MV, 08.11.2016) im Randbereich der Meyenburger Tannen.

Seeadler, Rohr- und Wiesenweihe sowie Turmfalke brüten außerhalb der vorgeschriebenen artspezifischen Abstände. Habicht und Sperber werden auf den Bau von Windanlagen nicht reagieren.

Die nach den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im sogenannten "Helgoländer Papier 2" (2015) empfohlenen Abstände zu den Brutvorkommen des Wiedehopfes und der Nachtschwalbenpopulation werden ebenfalls eingehalten.

Die folgende Karte gibt einen Überblick über das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten und die anhand der AAB M-V (2016) definierten Ausschlussbereiche.



Karte 7: Artzuordnung der TAK-Bereiche im Vorhabenbereich

- |                   |   |
|-------------------|---|
| grüne Kreise      | = Ausschlussbereiche der Weißstorch-Brutplätze        |
| blauer Kreis      | = Ausschlussbereich des Rohrweihen-Brutplatzes        |
| hellblaue Flächen | = Ausschlussbereiche der Nachtschwalben-Brutvorkommen |
| gelbe Kreise      | = Ausschlussbereiche der Wiedehopf-Brutvorkommen      |
| rote Punkte       | = geplante WEA-Positionen                             |



Das LUNG Güstrow bewertet 2016 die Vogelarten in M-V wie folgt  
([http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf)) :

### **Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten**

#### **Fassung vom 8. November 2016**

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV 2003 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, brütende Arten; RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, brütende Arten (R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet)

VS-RL= RL 79/409/EW G des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von



Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M-V

X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012): Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich das 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschl. Flugschnesen; 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = W intergast

Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Die folgende **Tabelle 7** enthält nach Auswahl nur noch die Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (grau unterlegt) oder deren Vorkommen trotz fehlender Sichtbeobachtungen oder solcher aus Vorjahren wahrscheinlich anzunehmen ist. Arten, deren Vorkommen durch die WEA beeinträchtigt werden können, sind gelb unterlegt und werden in speziellen Artdokumentationen diskutiert.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, hG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG hG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstäte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstäte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Alpenstrand-läufer, Klei-ner	Calidris alpina ssp. schinzii	1	1	1	x		x		x	B, (K)	[4]	X	3	X	A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%	
Alpenstrand-läufer, Nordi-scher	Calidris alpina ssp. alpina					x	x		x					X		Dz		
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP		
Austernfi-scher	Haematopus ostralegus		1	2		x				B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	160 - 180 BP		
Bachstelze	Motacilla alba			*						N, H, B	[2]	X	3		A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
Bartmeise	Panurus biarmicus			*						B, Sc	[4]	X	3		A 03 – A 09	900 - 1.000 BP		
Baumfalke	Falco subbu-teo	3	V	*				x	x	Ba, Ho	[1a]	X	3, W 3		E 04 – E 08	185 - 257 BP		
Baumpieper	Anthus trivialis	V		3						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	90.000 BP		
Bekassine	Gallinago gallinago	1	2	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	E 03 – E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz		
Bergente	Aythya marila	R		n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg (v.a. Ostseeküs-te)		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Bergfink</b>	<i>Fringilla montifringilla</i>			n.b.						Ba	[1]		1		M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
<b>Beutelmeise</b>	<i>Remiz pendulinus</i>			2						Ba	[4]	X	3		A 04 – E 08	1.200 - 1.400 BP		
<b>Bienenfresser</b>	<i>Merops apiaster</i>			n.b.			x		x	H	[3]	X	2		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich		
<b>Birkenzeisig</b>	<i>Carduelis flammea</i>			*						Ba, Bu	[1]		1			selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg		
<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
<b>Bläsralle/ Blässhuhn</b>	<i>Fulica atra</i>			V		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg		
<b>Blaukehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – M 08	200 - 250 BP		
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Bluthänfling</b>	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP		
<b>Brachpieper</b>	Anthus campestris	1	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP		
<b>Brandgans</b>	Tadorna tadorna		3	*		x				H	[1]	X	2	X (TAK)	M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg		
<b>Brandsee-schwalbe</b>	Sterna sandvicensis	2	2	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	M 04 - E 08	600 - 1.200 BP		
<b>Braunkehl-chen</b>	Saxicola rubetra	3		3						B	[1]		1		A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%	
<b>Bruchwasser-läufer</b>	Tringa glareola			0	x											Dz		
<b>Buchfink</b>	Fringilla coelebs			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		
<b>Buntspecht</b>	Dendrocopus major			*						H	[2]	X	3		E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP		
<b>Dohle</b>	Corvus monedula		1	V		x				H, Gb, (K)	[1, 3]	X	2	X	A 03 – E 08	800 - 1.000 BP		
<b>Dorngrasmü-cke</b>	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP		
<b>Drosselrohr-sänger</b>	Acrocephalus arundinaceus	V		*			x		x	F	[4]	X	3		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP		
<b>Eichelhäher</b>	Garrulus glandarius			*						Ba	[1]		1		E 02 – A 09	15.000 BP		
<b>Eiderente</b>	Somateria mollissima			R		x				B, K	[3]	X	2	X	A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Eisente	Clangula hyemalis					x								X		Wg (Ost-see)		
Eisvogel	Alcedo atthis		3	*	x		x		x	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	600 BP		
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP		
Erlenzeisig	Carduelis spinus			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	300 - 700 BP		
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3						B	[1]		1		A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP		
Feldschwirl	Locustella naevia	V		2						B	[1]		1		E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP		
Feldsperling	Passer montanus	V	V	3						H	[2]	X	2		A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP		
Fichtenkreuz-schnabel	Loxia cur-virostra			*						Ba	[1]		1		A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg		
Fischadler	Pandion haliaetus	3		*	x		x	x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4		M 03 – A 09	161 BP		
Fitis	Phylloscopus trochilus			*						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP		
Flussregen-pfeifer	Charadrius dubius			*			x	x	x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – A 08	500 - 600 BP		
Flusssee-schwalbe	Sterna hirundo	2	2	*	x		x	x	x	B, K	[3]	X	2		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP		
Flussuferläu-fer	Actitis hypoleucos	2	1	1		x	x	x	x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Gartenbaum-läufer	Certhia brachydactyla			*						N	[2]	X	3		E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP		
Gartengras-mücke	Sylvia borin			*						Ba, Bu	[1]		1		E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP		
Gartenrot-schwanz	Phoenicurus phoenicurus			*		x				H, N	[2]		3		M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		V	*						N	[1]	X	2		M 03 – A 08	200 - 250 BP		
Gelbspötter	Hippolais icterina			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			3						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Girlitz	Serinus serinus			*						Ba, Bu	[1]		1		M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP		
Goldammer	Emberiza citrinella			V						Bu	[1]		1		E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP		
Goldregen-pfeifer	Pluvialis apricaria	1	0	0	x		x		x		-	-	-	X (TAK)	M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz		
Grauummer	Emberiza calandra	3		V		x	x		x	B	[1]		1		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%	
Graugans	Anser anser			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg		
Graureiher	Ardea cinerea			*						K	[3]	X	2		E 02 – E 07	3.540 BP		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Grauschnäp-per</b>	Muscicapa striata			*		x				N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP		
<b>Großer Brachvogel</b>	Numenius arquata	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	20- 30 BP, starker Rückgang, Dz		
<b>Grünfink</b>	Carduelis chloris			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP		
<b>Grünlaubsän-ger</b>	Phylloscopus trochiloides	R		R												z. Zt. keine Brutvor-kommen in MV		
<b>Grünspecht</b>	Picus viridis		3	*			x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	500 - 650 BP		
<b>Gryllteiste</b>	Cepphus grylle			n.b.												Wg (Ost-see)		
<b>Habicht</b>	Accipiter gentilis			*				x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 03 – E 08	650 BP		
<b>Haubenlerche</b>	Galerida cristata	1	V	2			x		x	B	[1]		1		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%	
<b>Haubenmeise</b>	Parus cristatus			*						H	[1]		1		E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP		
<b>Haubentaucher</b>	Podiceps cristatus		3	V		x				Sc, NF	[1, 3]	X	2	X	E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)		
<b>Hausrot-schwanz</b>	Phoenicurus ochrurus			*						Gb	[2]	X	3		M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP		
<b>Hausperling</b>	Passer domesticus	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedeu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Heckenbrau-nelle</b>	Prunella modularis			*						Bu	[1]		1		A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP		
<b>Heidelerche</b>	Lullula arborea	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP		
<b>Heringsmöwe</b>	Larus fuscus			R						B, K	[3]	X	3	X	M 04 - E 08	Brutvor-kommen bekannt		
<b>Höcker-schwan</b>	Cygnus olor			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ost-see)		
<b>Hohltaube</b>	Columba oenas			*						H	[2a]	X	3		M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP		
<b>Kampfläufer</b>	Philomachus pugnax	1	1	1	x		x		x	B, NF	[4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	13 - 15 BP, deut-licher Rückgang, Dz		
<b>Kanadagans</b>	Branta canadensis			n.b.						B, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküs-te)		
<b>Karmingim-pel</b>	Carpodacus erythrinus			*			x		x	Bu	[1]		1		M 05 – A 09	650 - 800 BP	> 60%	
<b>Kernbeißer</b>	Coc-cothraustes coccothraus-tes			*						Ba	[1]		1		A 04 - A 09	15.000 - 25.000 BP		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Kiebitz</b>	Vanellus vanellus	2	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz		
<b>Klapper-grasmücke</b>	Sylvia curruca			*						Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
<b>Kleiber</b>	Sitta europaea			*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
<b>Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn</b>	Porzana parva	1	1	*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	0 - 10 BP		
<b>Kleinspecht</b>	Dendrocopus minor	V		*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP		
<b>Knäkente</b>	Anas querquedula	2	2	2		x		x	x	B, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 09	250 BP		
<b>Kohlmeise</b>	Parus major			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP		
<b>Kolbenente</b>	Netta rufina			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – A 09	20 BP		
<b>Kolkrahe</b>	Corvus corax			*						Ba	[1]	X	2		M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%	
<b>Kormoran</b>	Phalacrocorax carbo			*		x				K	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%	
<b>Kornweihe</b>	Circus cyaneus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3	X	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg		
<b>Kranich</b>	Grus grus			*	x			x	x	B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%	
<b>Krickente</b>	Anas crecca	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Kuckuck	Cuculus canorus	V		*						Brutpa-rasit	[1]		1		E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP		
Küstensee-schwalbe	Sterna paradisae	2	1	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz		
Lachmöwe	Larus ridibundus		3	V		x				B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg		
Löffelente	Anas clypeata	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz		
Mantelmöwe	Larus marinus	R	2	R		x				B	[3]	X	3	X	A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg		
Mauersegler	Apus apus			*						H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP		
Mäusebus-sard	Buteo buteo			*			x	x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V		V						Gb, K	[3]	X	2		M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP		
Misteldrossel	Turdus viscivorus			*						Ba	[1]		1		M 03 – E 08	300 - 500 BP		
Mittelsäger	Mergus serrator		1	1		x				B	[1]	X	2	X	M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			*	x		x	x	x	H	[2a]	X	3		E 02 – M 08	1000 BP		
Mönchsgras-mücke	Sylvia atricapilla			*						B, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Moorente	Aythya nyroca	1	0	1	x		x	x	x	F, NF	[4]	X	3		E 04 - E 08	ehemali-ger Brut-vogel, keine aktuellen Bruten bekannt		
Nachtigall	Luscinia megarhyn-chos			*						Ba, Bu	[1]		1		M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP		
Nebelkrähe	Corvus cornix			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg		
Neuntöter	Lanius collurio			V	x					Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP		
Odinshüh-chen	Phalaropus lobatus				x		x		x					X		Dz		
Ohrentaucher	Podiceps auritus	1			x		x		x							keine Brutvor-kommen, Dz und Wg (Ost-see)		
Ortolan	Emberiza hortulana	3		3	x		x		x	Ba	[4]	X	3		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP		
Pfeifente	Anas pene-lope	R		R		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 - E 08	unregel-mäßig brütend, Dz und Wg		
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica			n.b.	x									X		Dz		
Pirol	Oriolus oriolus	V		*						Ba	[1]		1		E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Prachtaucher	Gavia arctica			n.b.	x									X	keine Brut	Wg (Ostsee)		
Rabenkrähe	Corvus corone			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg		
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	1	1	R	x		x	x	B, K	[3]	X		3	X	E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz		
Raubwürger	Lanius excubitor	2	3	3		x	x	x	Bu	[4]	X		3		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		V					N	[1, 3]	X		2	X	A 04 – A 10	100.000 BP		
Raufußkauz	Aegolius funereus			*	x			x	H	[2a]	X		3; W 5		A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP		
Raufußbus-sard	Buteo lago-pus			n.b.				x	x							Wg		
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2					B, NF	[1]			1		A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP		
Reiherente	Aythya fuligula		3	*		x			B, NF	[4]	X		3	X (TAK)	M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)		
Ringeltaube	Columba palumbus			*					Ba, N	[1]			1		E 02 - E 11	100.000 BP		
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus			V					B, Sc	[1]			1		A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP		
Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	1	*	x		x	x	Sc	[4]	X		3		E 03 – E 08	100 - 150 BP		
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			*			x	x	B	[4]	X		3		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%	
Rohrweihe	Circus aeruginosus			*	x			x	Sc	[4]	X		3		A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Rotdrossel	Turdus iliacus			n.b.						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvor-kommen, Wg und Dz		
Rothalstau-cher	Podiceps griseigena			V			x		x	Sc, NF	[3]	X	3	X	A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ost-see)	> 40%	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP		
Rotkopfwür-ger	Lanius senator	1	0	0			x		x							ausgestor-ben, Wiederan-siedlung jedoch nicht ausge-schlossen		
Rotmilan	Milvus milvus			V	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP		
Rotschenkel	Tringa totanus	V	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz		
Saatgans	Anser fabalis			n.b.										X (TAK)		Dz und Wg, Unter-scheidung Wald- und Tundra-saatgans		
Saatkrähe	Corvus frugilegus		3	3		x				Ba, K	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedeu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Säbelschnäb-ler</b>	Recur-virostra avosetta		2	*	x		x		x	B, (K)	[1, 3]	X	3		M 03 - A 08	130 - 196 BP		
<b>Samtente</b>	Melanitta fusca			n.b.		x										Dz und Wg (Ost-see)		
<b>Sandregen-pfeifer</b>	Charadrius hiaticula	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		E 04 – E 07	220 - 240 BP		
<b>Schelladler</b>	Aquila clanga	R		R	x			x	x							Brut mit Schreiad-ler		
<b>Schellente</b>	Bucephala clangula			*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg		
<b>Schilfrohr-sänger</b>	Acrocephalus schoenobaenus	V		V			x		x	B	[4]	X	3		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP		
<b>Schlagschwirl</b>	Locustella fluviatilis			*						B	[1]		1		M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%	
<b>Schleiereule</b>	Tyto alba			3				x	x	H, Gb	[1]	X	2		A 04 – M 12	300 - 500 BP		
<b>Schnatterente</b>	Anas strepera			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergiean-lagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Schreiadler	Aquila pomarina	1	1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 04 – M 09	83 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünland, Ackerstillegung und andere offene Flächen (außer bestelltem Acker) im 3.000m-Umkreis werden auf Grund von Mäuse- oder Kleintivorkommen als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet, wenn die Ausstattung dieses Raumes mit Nahrungsflächen unterdurchschnittlich ist. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			*						Ba	[1]		1		A 03 – M 08	25.000 BP		
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis			*			x		x	Sc, K, NF	[3]	X	2	X	A 04 – M 08	100 - 500 BP		
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V		*						B	[1]		1		A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP		
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R	x					B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	5 - 10 BP		
Schwarzmilan	Milvus migrans		V	*	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 03 – M 08	250 - 270 BP		
Schwarzspecht	Dryocopus martius			*	x		x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP		
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	0	x		x		x							ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen		
Schwarzstorch	Ciconia nigra		1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 03 – M 09	17 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Seeadler	Haliaeetus albicilla			*	x			x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4; W 10		M 01 – A 10	197 BP	> 60%	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1		1	x		x		x	B, NF, (K)	[4]	X	3		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen		
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	1	0	0	x		x		x	B	[4]	X	3		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich		
Silbermöwe	Larus argentatus			*						B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg		
Silberreiher	Casmerodius albus			n.b.										X		Gast		
Singdrossel	Turdus philomelos			*						Ba	[1]		1		M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP		
Singschwan	Cygnus cygnus	R		n.b.	x		x		x					X (TAK)	A 03 – M 09	Wg, Dz		
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP		
Sperber	Accipiter nisus			*			x	x	x	Ho	[1a]		2		A 04 – M 07	500 - 700 BP		
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			*	x		x	x	x	Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%	

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSc hG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSc hG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSc hG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedeu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Spießente</b>	Anas acuta	3	1	1		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg		
<b>Sprosser</b>	Luscinia luscinia			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%	
<b>Star</b>	Sturnus vulgaris									H	[2]	X	2	X	E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP		
<b>Steinkauz</b>	Athene noctua	2	1	*			x	x		H	[2a]	X	3; W 5		A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP		
<b>Steinschmät-zer</b>	Oenanthe oenanthe	1	2	1		x				H	[4]	X	3		E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP		
<b>Steinwälzer</b>	Arenaria interpres	2	0	0			x	x								ausgestor-ben, keine Wiederan-siedlung zu erwar-ten, Dz		
<b>Stelzenläufer</b>	Himantopus himantopus			n.b.	x		x	x		B, NF	[4]	X	3		A 04 – M 07	Einzelbruten be-kannt		
<b>Sterntaucher</b>	Gavia stellata			n.b.	x									X	keine Brut	Wg (Ost-see)		
<b>Stieglitz</b>	Carduelis carduelis			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 09	60.000 - 80.000		
<b>Stockente</b>	Anas platyrhynchos			*		x				B, Sc, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg		
<b>Sturmmöwe</b>	Larus canus		3	3		x				B, K	[1, 3]	X	2	X	A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg		
<b>Sumpfmeise</b>	Parus palustris			*						H	[1]		1		A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Sumpfohreule</b>	Asio flam-meus	1	0	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 02 – A 08	unregel-mäßige Brutvor-kommen in MV		
<b>Sumpfrohr-sänger</b>	Acrocepha-lus palustris			*						B	[1]		1		A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP		
<b>Tafelente</b>	Aythya ferina		2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg		
<b>Tannenhäher</b>	Nucifraga caryocatac-tes			R											E 03 – E 06	keine Brutvor-kommen in MV		
<b>Tannenmeise</b>	Parus ater			*						H	[2]	X	3		A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP		
<b>Teichralle</b>	Gallinula chloropus	V		*			x		x	B, Sc, NF	[4]	X	3		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP		
<b>Teichrohr-sänger</b>	Acrocepha-lus scir-paceus			V						Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP		
<b>Tordalk</b>	Alca torda	R		n.b.		x								X		Wg (Ost-see)		
<b>Trauerente</b>	Melanitta nigra			n.b.		x								X		Dz und Wg (Ost-see)		
<b>Trauer-schnäpper</b>	Ficedula hypoleuca			3						H	[2]	X	3		M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP		
<b>Trauersee-schwalbe</b>	Chlidonias niger	1	1	1	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		A 05 – E 07	132 BP, Dz		
<b>Trottellumme</b>	Uria aalge	R		n.b.		x								X		Wg (Ost-see)		
<b>Tundrasaat-gans</b>	Anser fabalis rossicus			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sgl]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedeu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung</b>
<b>Tüpfelralle/ Tüpfelsumpf- huhn</b>	Porzana porzana	1		*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%	
<b>Türkentaube</b>	Streptopelia decaocto			*						Ba, Gb	[1]		1	X	E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP		
<b>Turmfalke</b>	Falco tin-nunculus			*	x		x	x	x	Gb, Ba, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	850 - 1.500 BP		
<b>Turteltaube</b>	Streptopelia turtur	3	3	2	x		x	x	x	Ba	[1]		1		E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang		
<b>Uferschnepfe</b>	Limosa limosa	1	1	1	x	x		x	x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz		
<b>Uferschwalbe</b>	Riparia riparia		V	V	x	x		x	x	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP		
<b>Uhu</b>	Bubo bubo		1	3	x		x	x	x	B, grLe	[1a]	X	3; W 5		A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP		
<b>Wacholder-drossel</b>	Turdus pilaris			*						Ba, K	[1, 3]		1		A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg		
<b>Wachtel</b>	Coturnix coturnix			*						B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP		
<b>Wachtelkönig</b>	Crex crex	2		3	x		x	x	x	B, NF	[4]	X	3		A 05 – A 09	200 - 600 BP		
<b>Waldbaum-läufer</b>	Certhia familiaris			*						N	[2]	X	3		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
<b>Waldkauz</b>	Strix aluco			*			x	x	x	H	[2a]	X	3; W 2		A 01 – M 07	5.000 BP		
<b>Waldlaubsän-ger</b>	Phyllosco-pus sibilatrix			3						Ba	[1]		1		E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
<b>Waldohreule</b>	Asio otus			*			x	x	x	Ba	[1]		1	X	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V		2	x					B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%	
Waldwasser-läufer	Tringa ochropus			*			x	x	F, NF	[4]	X		3	X	E 03 – E 07	400 BP	> 60%	
Wanderfalke	Falco peregrinus		1	3	x			x	Ho, N	[1a]	X		2; W 2		M 01 – E 08	12-15 BP, sehr selten, Wg		
Wasseramsel	Cinclus cinclus			n.b.												keine bekannten Brutvor-kommen, seltener Wg		
Wasserralle	Rallus aquaticus	V		*					B, NF	[4]	X		3		A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP		
Weidenmeise	Parus montanus			V					H	[1]			1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Weißbartsee-schwalbe	Chlidonias hybridus	R		R	x				B, K	[3]	X		2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzüg-ler	> 60%	
Weißflü-gelseeschwal-be	Chlidonias leucopterus	R		R	x				B, K	[3]	X		2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzüg-ler	> 60%	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	2	x		x	x	Ho, grLe	[1]	X		4		E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP		<u>Essenzielle Nahrungsflächen:</u> Grün-landflächen im 2.000m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Weißwangengans	Branta leucopsis			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-mentre-levante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSc hG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSc hG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSc hG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		A 05 – E 08	500 - 600 BP		
Wespenbus-sard	Pernis apivorus	V	V	3	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 05 – A 09	300 - 400 BP		
Wiedehopf	Upupa epops	2	1	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	2						B	[4]	X	3		A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%	
Wiesenschaf-stelze	Motacilla flava		V	V						B	[1]		1	X	M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP		
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 04 – A 09	32 - 38 BP		
Wintergold-hähnchen	Regulus regulus			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*						N	[1]		1		E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP		
Nachtschwal-be	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		E 05 – A 09	150 - 200 BP		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		
Zitronenstelze	Motacilla citreola			n.b.												keine aktuellen Brutvor-kommen in MV, Dz, Wg		
Zwergdom-mel	Ixobrychus minutus	1	1	1	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	< 10 BP		
Zwerggans	Anser erythropus			n.b.	x									X (TAK)		sehr seltener Dz und Wg		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>RL D</b>	<b>RL MV 2003</b>	<b>RL MV 2014</b>	<b>VS-RL Anh. I</b>	<b>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</b>	<b>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</b>	<b>EG-VO 338/97 Anh. A</b>	<b>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</b>	<b>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</b>	<b>als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</b>	<b>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de</b>	<b>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</b>	<b>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</b>	<b>Bedeu-tung Bestand in MV</b>	<b>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</b> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Zwergmöwe</b>	Larus mi-nutus	R		R	x					B	[1, 3]	X	3	X	A 05 - E 08	einzelne Brutvor-kommen in MV, Dz und Wg		
<b>Zwergsäger</b>	Mergellus albellus			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
<b>Zwerg-schnäpper</b>	Ficedula parva			2	x		x		x	N	[2]	X	3		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%	
<b>Zwergschnep-fe</b>	Lymnocryp-tes minimus			n.b.			x		x					X		Dz und Wg		
<b>Zwergschwan</b>	Cygnus bewickii			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
<b>Zwergsee-schwalbe</b>	Sterna albifrons	1	1	2	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		M 05 – M 08	45 -120 BP, Dz		
<b>Zwergsumpf-huhn</b>	Porzana pusilla	0		2	x		x		x	B, NF	[4]	X	3			1-5 BP in MV		
<b>Zwergtaucher</b>	Tachybaptus ruficollis			*						Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 11	1.500 BP, Wg		

Blässgans ( <i>Anser fabalis</i> )	
Schutzstatus	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Blässgans ist ein mit insgesamt fünf Unterarten im hohen Norden Asiens und Amerikas sowie im Südwesten Grönlands beheimateter Vogel.</p> <p>Die Grönland-Blässgans (<i>Anser alb. flavirostris</i>) brütet in Westgrönland und zieht über Island in die Wintergebiete in Schottland und Irland. Als seltener Irrgast wird sie im Winterhalbjahr gelegentlich auch in Mitteleuropa beobachtet.[6] Der Bestand der Grönland-Blässgans ist insgesamt gering. Aufgrund aktueller Bestandsrückgänge wurde 2006 die Jagd auf diese Unterart auf dem gesamten Zugweg eingestellt.</p> <p>Die Europäische Blässgans (<i>Anser alb. albifrons</i>) brütet in den Tundren zwischen der nordrussischen Kanin-Halbinsel bis an den Chatanga auf der Taimyrhalbinsel. Sie überwintert verteilt auf mehrere Zugwegsysteme zwischen Kasachstan und England. Aktuelle Ergebnisse der Satellitentelemetrie weisen auf ein komplexes System von Zugwegen zwischen den Brut- und Wintergebieten. Der überwiegende Teil zieht derzeit vermutlich nach Westeuropa, wo die Schwerpunkte des winterlichen Rastgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, den Niederlanden und Belgien liegen. Die in Mitteleuropa überwinterten Blässgänse haben ihr Brutgebiet vorrangig im europäischen Teil der Arktis bis zur Kanin-Halbinsel. Ringfunde haben auch belegt, dass sich in Mitteleuropa vereinzelt Blässgänse einfinden, die auf der Taimyrhalbinsel mausern.</p> <p>Blässgänse sind in Mitteleuropa ausschließlich Wintergäste. Der Einflug beginnt Ende September. Der Rückzug erfolgt ab Februar bis März. Die Population hat sich seit einem historischen Tief nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich erholt, wird heute auf ca. 1-1,2 Mio. Individuen geschätzt. Das Bestandswachstum ist aktuell abgeschlossen.</p> <p>In ihren Brutarealen ernähren sich Blässgänse überwiegend von den vegetativen Teilen von Seggen und Gräsern. Hauptnahrungspflanze ist in weiten Teilen das Schmalblättrige Wollgras. Während der Mauserzeit fressen sie auch sehr gerne Schachtelhalme sowie <i>Arctofila fulva</i>, <i>Atropis angustata</i>, <i>Pleuropogon sabinii</i> und <i>Carex stans</i>. Daneben spielen eine Reihe von Süßgräsern eine Rolle. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern: Bislang existieren keine Brutnachweise für diese Art in M-V. Die Art ist reiner Durchzügler.</p> <p>Gefährdungsursachen Sinning (2007 in lit.) fasste zusammen: "Gänse und Schwäne gehören nach derzeitigem Kenntnisstand zu den am meisten von Windenergieanlagen beeinflussten Gruppen. Auch wenn insgesamt von einer Meidung für alle Gänse- und Schwan-Arten auszugehen ist, zeichnen sich auch hier artspezifische Unterschiede ab, so dass Zwergschwan, Bläss- und Saatgans nachfolgend getrennt behandelt werden. Die Blässgans gehört zu den am stärksten von WEA beeinflussten Arten. Der Literatur (Kruckenberg &amp; Jaene 1999, Schreiber 2000, Reichenbach &amp; Steinborn 2004, Handke et al. 2004b) sind hier Meidungsabstände von 400 bis 600 Meter zu entnehmen. Reichenbach et al. (2004) ordnen der Blässgans auf dieser Grundlage eine hohe Empfindlichkeit zu und betrachten die Erkenntnisse als "weitgehend abgesichert". Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Blässgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von DÜRR (2004) für die Blässgans als gering einzustufen. Zur Saatgans ist die Zahl der vorliegenden Studien noch sehr gering. Unter Auswertung der Daten von Schreiber (2000) und Handke et al. (2004b) ist von Meidungsabständen in einem Bereich von 200 bis 300 Metern auszugehen, was deutlich unter dem der Blässgans liegt. Dennoch ist auch damit von einer hohen Empfindlichkeit der Art auszugehen (vgl. Reichenbach et al. 2004). Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Saatgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von DÜRR (2004) für die Saatgans als gering einzustufen."</p>	

Handke u.a. (2004) berichtete aus einem WEA-Feld in Niedersachsen: Keine Beobachtungen von rastenden Gänsen im Windpark, Erwartungswerte bis in 300 m-Zone deutlich unterschritten, zu Einzelanlagen ein Abstand von mind. 200 m, zwischen der 400 m- und 1000 m-Zone Überschreitung der Erwartungswerte; Abweichung von erwarteter Verteilung ist signifikant; bis zu Entfernung von 300-400 m um WEA liegt Meidung bzw. deutlich verringerte Raumnutzung vor.

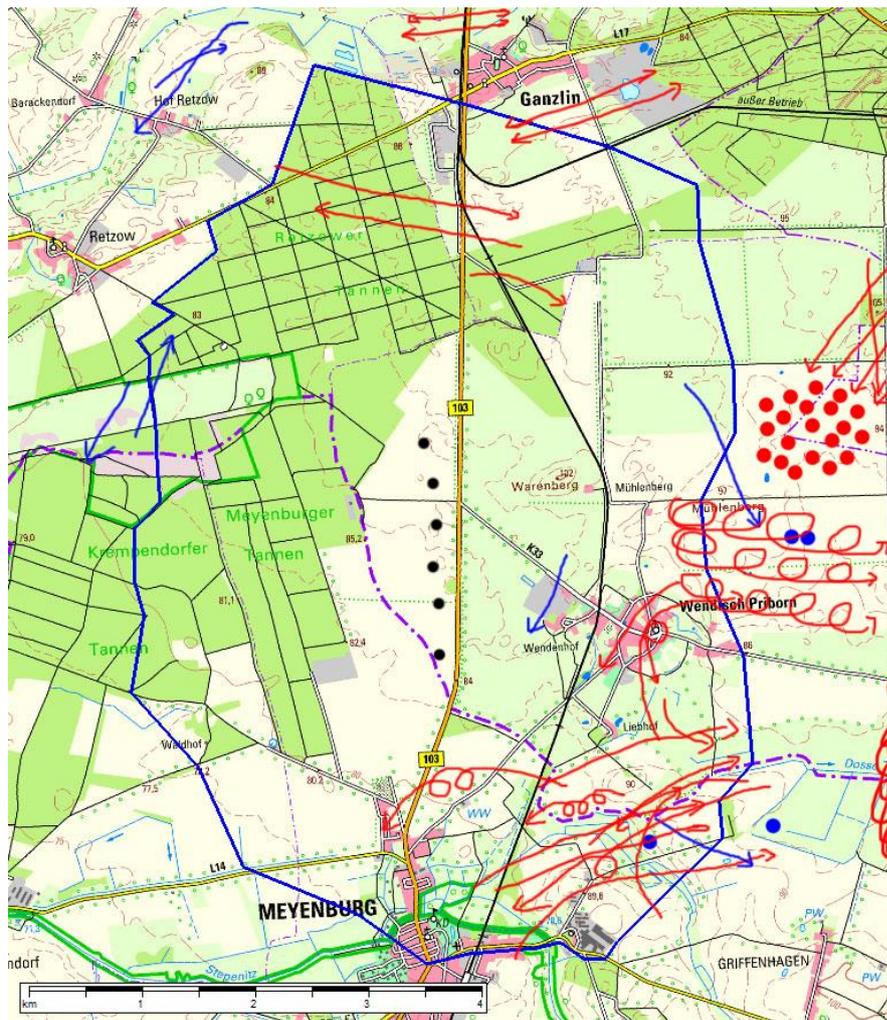
Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Zugerefassungen



Überflugzone von Gänsen (Zugzeiten 2017/2018)

Gänsevögel haben das Kontrollgebiet auf dem Frühjahrszug im Februar 2017 konzentriert in einem Streifen von Meyenburg bis Wendisch-Priborn überflogen. Das Maximum lag hier bei ca. 1.000 überfliegenden Saat- und Blässgänsen. Eine Rast wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht dokumentiert. Auf dem Herbstdurchzug konzentrierten sich dagegen die Beobachtungen von Gänsen auf die Ackerflächen, hauptsächlich Maisschläge, zwischen Wendisch Priborn und Altenhof im Osten und den traditionellen Schlafplatz am Stuer See im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Auf den Ackerflächen wurden in diesem Zeitraum bis zu 2.000, auf dem Stuer See bis zu 10.000 nordische Gänse beobachtet. Bis Mitte Dezember wurden noch Gänsebestände bis 5.000 Individuen registriert. Der Stuer See fungierte zudem als Tagesruhegewässer für bis zu 300 Gänse. Die Flächen des geplanten Windparks selbst wurden nicht überflogen.

Neben den nordischen Gattungs-Vertretern wurden während des Herbstzuges auch größere Gruppen von Graugänsen beobachtet. Zum Teil mit Saat- und Blässgänsen auftretend wurde die Art zwischen ab Anfang November bis Ende Januar auch in artenreinen Trupps auf dem Stuer See (bis 150 Individuen) beobachtet.

Obwohl die drei Arten typische Zugvögel sind, scheinen die milden Temperaturen Ende 2017/Anfang 2018 und die Nahrungsverfügbarkeit durch die intensivierete Landwirtschaft eine Überwinterung in Mecklenburg-Vorpommern begünstigt zu haben.

#### Schlussfolgerungen

Die nächsten Anlagen liegen mindestens 1.000 m von den Äsungsplätzen und Zugwegen entfernt. Da es sich hierbei um keinen Schlafplatz oder Tagesruhegewässer handelt, liegt kein Ausschlusskriterium vor.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Da die Art im Plangebiet nicht brütet, sind entsprechende Schädigungen ausgeschlossen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

Die Alternative kann nur im Nichtbau der WEA bestehen. Da diese andererseits auch zu keiner signifikanten Verringerung der bestehenden Gefährdungen oder sonstigen Beeinträchtigungen führt, erscheint der Bau des WEA-Feldes tolerabel.

Saatgans ( <i>Anser albifrons</i> )	
Schutzstatus	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:            Saatgänse sind Zugvögel, die regelrechte Zugtraditionen etabliert haben und je nach Familie immer wieder dieselben Brut- und Überwinterungsgebiete aufsuchen. Erstere erstrecken sich in der nordischen Tundra und Taiga von Nordskandinavien im Westen bis nach Ostsibirien und dem Ochotskischen Meer im Osten.</p> <p>Die Wintergebiete sind ausgesprochen vielfältig: sie umfassen in Mitteleuropa insbesondere Südschweden, Dänemark und die deutsche Ostseeküste, die Norddeutsche Tiefebene mit dem Niederrhein zwischen Wesel und Emmerich am Rhein und die Niederlande, vereinzelt Teile des britischen East Anglia und Südwest-Schottland, dazu ein alpennahes Gebiet von Westösterreich über die Schweiz bis weit nach Frankreich hinein und weite Regionen im Tiefland der Donau. Bei kalten Wintern zieht es sie auch die Atlantikküste hinab nach Spanien und Portugal, selten sogar bis nach Marokko. Im Mittelmeergebiet zählen die Französische Riviera und die italienische und kroatische Adriaküste zu ihrem winterlichen Lebensraum, weiter östlich auch die bulgarisch-rumänischen Küstenregionen des Schwarzen Meeres. Ostsibirische Populationen überwintern dagegen in Zentralasien, besonders Iran, oder noch weiter östlich in der Volksrepublik China, Südostasien, Korea und Japan.</p> <p>Die Nahrung der Saatgänse besteht in ihrem Brutgebiet aus Flechten, Gräsern, Kräutern und Wasserpflanzen, im Herbst auch aus Beeren wie Moos- und Rauschbeeren und Bohnen. Von letzteren rührt auch ihr englischer Name "bean goose" und ihr lateinisches Epitheton fabalis her (lat. faba = Bohne). In ihren Überwinterungsgebieten fressen sie Wurzeln, insbesondere der Quecke, Kartoffeln und Getreidekörner, Gräser, besonders gerne auch Erntereste von abgeernteten Feldern (insbesondere energiereiche Zuckerrübenschnitzel oder Mais). Saatgänse finden sich auch auf Getreidesaaten ein, wo sie bei Überschreitung des Schwellenwertes von 1500 Gänsetagen pro Hektar Fraßschäden verursachen können.</p> <p>Die Jungvögel ernähren sich dagegen nicht nur von Blüten und Knospen, sondern auch nicht-vegetarisch von Insekten, Weichtieren, kleinen Krebsen und sogar Fischeiern. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:            Bislang existieren keine Brutnachweise für diese Art in M-V. Die Art ist reiner Durchzügler.</p> <p>Gefährdungsursachen            Sinning (2007 in lit.) fasste zusammen: "Gänse und Schwäne gehören nach derzeitigem Kenntnisstand zu den am meisten von Windenergieanlagen beeinflussten Gruppen. Auch wenn insgesamt von einer Meidung für alle Gänse- und Schwan-Arten auszugehen ist, zeichnen sich auch hier artspezifische Unterschiede ab, so dass Zwergschwan, Bläss- und Saatgans nachfolgend getrennt behandelt werden. Die Blässgans gehört zu den am stärksten von WEA beeinflussten Arten. Der Literatur (Kruckenberg &amp; Jaene 1999, Schreiber 2000, Reichenbach &amp; Steinborn 2004, Handke et al. 2004b) sind hier Meidungsabstände von 400 bis 600 Meter zu entnehmen. Reichenbach et al. (2004) ordnen der Blässgans auf dieser Grundlage eine hohe Empfindlichkeit zu und betrachten die Erkenntnisse als "weitgehend abgesichert". Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Blässgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von DÜRR (2004) für die Blässgans als gering einzustufen.</p> <p>Zur Saatgans ist die Zahl der vorliegenden Studien noch sehr gering. Unter Auswertung der Daten von Schreiber (2000) und Handke et al. (2004b) ist von Meidungsabständen in einem Bereich von 200 bis 300 Metern auszugehen, was deutlich unter dem der Blässgans liegt. Dennoch ist auch damit von einer hohen Empfindlichkeit der Art auszugehen (vgl. Reichenbach et al. 2004).</p>	

Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Saatgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von DÜRR (2004) für die Saatgans als gering einzustufen."

Handke u.a. (2004) berichtete aus einem WEA-Feld in Niedersachsen: Keine Beobachtungen von rastenden Gänsen im Windpark, Erwartungswerte bis in 300 m-Zone deutlich unterschritten, zu Einzelanlagen ein Abstand von mind. 200 m, zwischen der 400 m- und 1000 m-Zone Überschreitung der Erwartungswerte; Abweichung von erwarteter Verteilung ist signifikant; bis zu Entfernung von 300-400 m um WEA liegt Meidung bzw. deutlich verringerte Raumnutzung vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

**Zugriffungen**

Siehe "Vorkommen im Untersuchungsraum" bei Blässgans (S.58)

**Schlussfolgerungen**

Die nächsten Anlagen liegen mindestens 1.000 m von den Äsungsplätzen und Zugwegen entfernt. Da es sich hierbei um keinen Schlafplatz oder Tagesruhegewässer handelt, liegt kein Ausschlusskriterium vor.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: Da die Art im Plangebiet nicht brütet, sind entsprechende Schädigungen ausgeschlossen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</p> <p>Begründung: entfällt</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p>Begründung: Die Alternative kann nur im Nichtbau der WEA bestehen. Da diese andererseits auch zu keiner signifikanten Verringerung der bestehenden Gefährdungen oder sonstigen Beeinträchtigungen führt, erscheint der Bau des WEA-Feldes tolerabel.</p>

<b>Kranich (Grus grus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>          Die Brutgebiete des Kranichs liegen im Nordosten Europas und im Norden Asiens. Die Flüsse Weser und Aller markieren die westliche, der 51. Breitengrad die südliche Grenze des Verbreitungsgebietes. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben Biotopverluste bewirkt, dass sich die Südgrenze des europäischen und mittelasiatischen Areals um 300 km bis 400 km nach Norden verschoben hat. Der Verlust isolierter Brutgebiete ist auf Trockenlegung und Kultivierung von Feuchtgebieten, Eiersammeln und Bejagung sowie auf ökologische Bedingungen (Wassermangel, Trockenheit) zurückzuführen. Eine Wiederbesiedlung ist jedoch unter den heutzutage verbesserten Schutzbedingungen möglich. Seine bevorzugten Lebensräume sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seefern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.</p> <p>Kraniche nehmen das ganze Jahr über sowohl tierische als auch pflanzliche Nahrung auf. Die Nahrung besteht aus Kleinsäugetern, Reptilien, kleinen Fischen, Fröschen, Schnecken, Würmern, Insekten und deren Larven. Sie beinhaltet auch Mais-, Gersten-, Weizen- und Haferkörner, Sonnenblumenkerne, Erbsen, Bohnen, Erdnüsse, Oliven, Beeren, Eicheln, Gemüse, Kartoffeln, Pflanzenwurzeln, -sprossen und Halme.</p> <p>Während der Frühjahrsrast ernährt sich der Kranich überwiegend von Saaten. Im Frühsommer besteht die Nahrung auch aus Insekten und kleinen Wirbeltieren.</p> <p>Auf Wiesen und Weiden konzentriert sich die Nahrungssuche auf Insekten, Würmer und Nagetiere. Auf Saatflächen lesen Kraniche zuerst an der Oberfläche liegende Getreidekörner ab. Durch Wühlen wird zusätzlich weiteres Saatgut freigelegt. Maiskörner werden auch vom Kolben gefressen. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>          In Mecklenburg-Vorpommern brüten über 40 % der Brutkraniche Deutschlands. Die Zunahme der Bestände auf inzwischen mehr als 4.000 Paare ist offenbar noch nicht abgeschlossen. Die Art war lange Jahre sehr selten und wurde als Art besonders geschützt. Neben den klassischen Habitaten werden inzwischen auch suboptimale Biotope bis in den Siedlungsrandbereich genutzt. Dies ist ein Hinweis auf die zunehmende Sättigung des Brutpotentials in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Brutvögeln ziehen zigtausende Kraniche zu beiden Zugzeiten durch das Land. Neben verschiedenen kleinen Rastplätzen konzentrieren sich die Durchzugsvorkommen auf die Ostseeküste am Darß und auf Rügen. In den letzten Jahren nehmen Überwinterungen zu.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>          Der Kranich ist in erster Linie durch die Entwässerungen, Intensivierungen der Landwirtschaft und Zerschneidung der Landschaft bedroht. Obwohl die Intensivierung des Maisanbaus u.a. für die Energieerzeugung die Art begünstigt, werden zunehmend Wünsche der Landwirte nach Bekämpfung von Jungvogelansammlungen bekannt. Gelegentlich kommt es zu Verlusten an Freileitungen und auch WEA.</p> <p>Die Reaktionen ziehender Kraniche auf Windenergieanlagen ist gut dokumentiert. Hier variiert die Reaktion zwischen Umfliegen der Anlage(n) in Entfernungen von 300-1500 m oder sogar einer Barrierewirkung, bei der Umkehrzug eintritt (Steffen 2002 in Windenergie und Vögel - Internet, Brauneis 1999, Kaatz 1999). Charakteristisch sind die Beobachtungen von Brauneis 1999:          "War der Himmel klar und sonnig, flogen die Kraniche sehr hoch und zeigten keine Reaktionen zu den WEA, und zwar beim Herbst- wie beim Frühjahrszug. War er jedoch wolkenverhangen, so flogen sie tiefer und wurden irritiert.</p>	

Beim Herbstzug waren solche Schlechtwetterlagen vorherrschend, sodass ein Teil der Kraniche - sie kamen von Nordost oder Nordnordost - beim Anflug auf die WEA etwa 300 bis 400 m vor den laufenden Rotoren von der üblichen Route abog und die vier WEA in einem Abstand von 700 bis 1.000 m umflog. Dabei lösten sich auch Truppgemeinschaften auf, die sich erst ungefähr 1.500 m südwestlich der Anlagen wieder neu formierten. Außerdem lösten sich Trupps etwa 300 bis 400 m vor den WEA auf und flogen - neu formiert - in die rückwärtige Richtung (Barrierewirkung!).

Der Frühjahrszug verlief nicht so dramatisch wie der Herbstzug. Es herrschte öfters sonniges Wetter, sodass die Kraniche in größeren Höhen flogen. Bei wolkenverhangenem Himmel jedoch umflog ein Trupp die WEA in einem Abstand von 300 bis 400 m. An zwei anderen Beobachtungstagen wichen insgesamt fünf Trupps den Anlagen in einem Abstand von 400 bis 500 m aus."

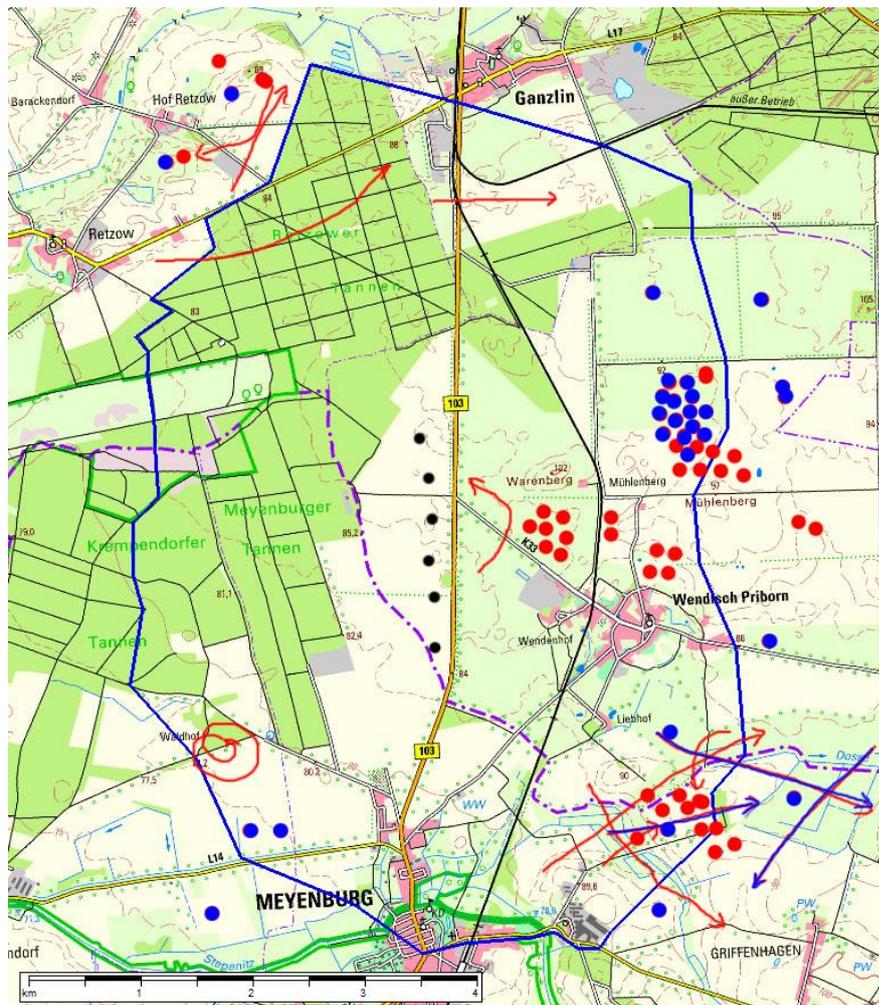
Und Sinning (2007 in lit.): "Rastende Kraniche zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber Windparks. Nach den Studien von Nowald (1995), Brauneis (1999, 2000) und Kaatz (1999) beträgt die Meidedistanz 300 - 500 m. Diese Meidedistanz bezieht sich jedoch nur auf die Barrierewirkung. Reichenbach et al. (2004) weisen dem Kranich als Rastvogel eine "hohe" Empfindlichkeit gegenüber WEA zu."

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Zugfassungen



Aufenthaltsräume des Kranichs (Zugzeiten 2017/2018, rot = Frühjahrszug, blau = Herbstzug)

Die Bewegungsbilder von Kranichen beider Zugperioden unterschieden sich kaum voneinander. Konzentrationen zwischen 300 und 600 Individuen rasteten östlich der B103, hauptsächlich auf den Ackerflächen nördlich von Griffenhagen und nördlich von Wendisch Priborn. Südwestlich von Stuer wurde ein Schlafplatz von ca. 50 Vögeln lokalisiert. Dieser wird im Kartenportal des LUNG M-V als Schlafplatz der Kategorie B eingestuft (FEIGE, R., 2019: Zugvogelbericht Karte 15).

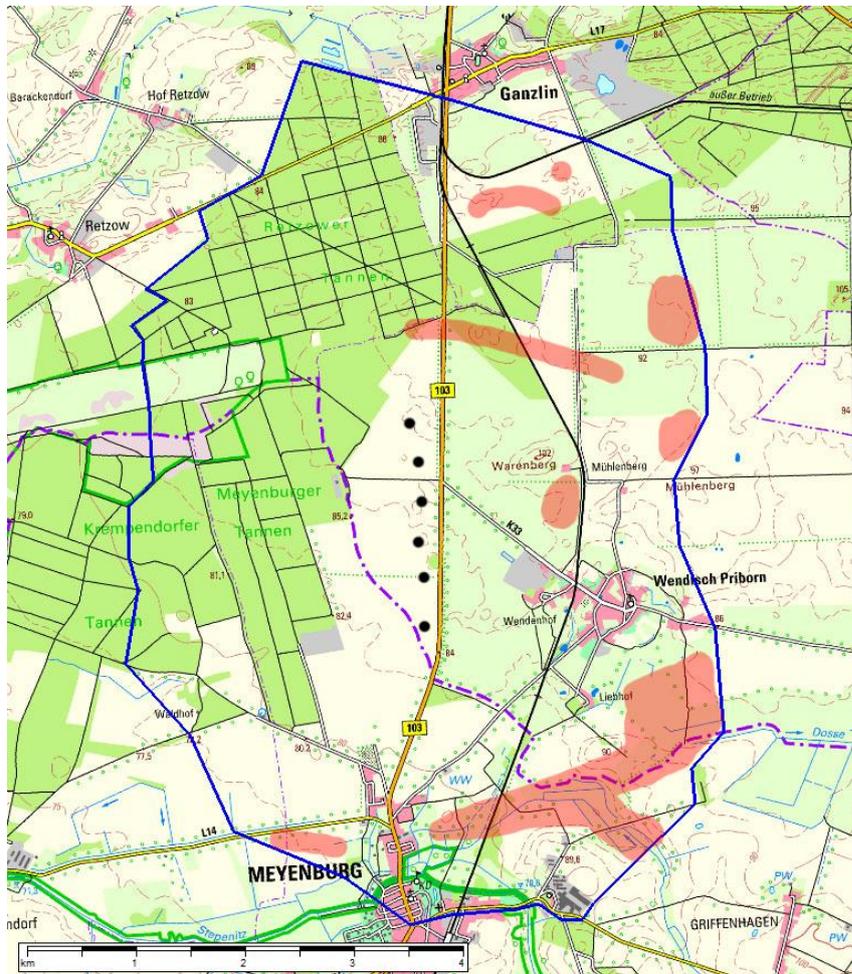
Der Frühjahrszug war darüber hinaus durch die Anwesenheit bereits verpaarter Vögel geprägt. Vereinzelt überflogen Kraniche die Kontrollflächen.

Nach der Brutzeit, ab Ende August, verteilten sich einige Familienverbände im Areal. Ab Mitte Oktober stieg die Anzahl auf etwas mehr als 700 Individuen an.

### Bruterfassungen

Von Februar bis Mitte April 2017 wurden noch Zug- und Rastkonzentrationen des Kranichs mit bis zu 250 Individuen südlich und nördlich von Wendisch Priborn registriert. Ab Ende April verblieben dann 2 Vögel in der Nähe der intensiv bewirtschafteten Gräben nordöstlich von Meyenburg, wo auch ein Brutplatz der Art anzunehmen ist. Ein weiteres Paar brütete außerhalb der Untersuchungsflächen bei Hof Retzow im Norden der Kontrollflächen.

Vorgeschriebene TAK gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nach AAB nicht, Bruten im Umfeld von 500 m sind zu dokumentieren und ggf. durch CEF-Maßnahmen auszugleichen.



Aufenthaltsräume des Kranichs 2017

### Schlussfolgerungen

Die geplanten WEA liegen außerhalb des empfohlenen Abstandes zu Zuglinien und Rastflächen und der Prüfbereiche von 500 m des Kranichs. Die Art ist vom geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.

<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>  Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an  <b>Begründung:</b> In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) sind nur 29 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der Nahrungssuche zu Fuß, niedrigen Flughöhen bei der Nahrungssuche und wohl auch Anpassungen an den Lebensraum wenig gefährdet. Die Kraniche meiden jedoch den Innenbereich von WEA-Parks und nutzen im nahen Umfeld nur optimale Habitate zur Brut.
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <b>Begründung:</b> Die Kraniche zeigen eine hohe Toleranz gegenüber WEA. Genauere Untersuchungsergebnisse findet man bei SCHELLER und VÖKLER (2008).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  <b>Begründung:</b> Wie oben

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

Es wird zu keiner Gefährdung der lokalen Population kommen. Es bestehen zusätzliche geeignete potentielle Bruthabitate.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

Die Alternative kann nur im Nichtbau der WEA bestehen. Da diese andererseits auch zu keiner signifikanten Verringerung der bestehenden Gefährdungen oder sonstigen Beeinträchtigungen führt, erscheint der Bau des WEA-Feldes tolerabel. Durch die hier geplanten WEA sind dahingehend jedoch keine Verschlechterungen der Situation anzunehmen.

<b>Mäusebussard (Buteo buteo)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>          Die Nominatform des Mäusebussards ist in allen Teilen Mitteleuropas verbreitet und der häufigste Greifvogel, mit deutlichem Abstand vor dem Turmfalken. Der Mäusebussard fehlt jedoch auf Island, in Norwegen (bis auf dessen südlichsten Teil), weiterhin im Nordwesten von Schweden und in Finnland. Das Verbreitungsgebiet der Nominatform wird im Osten durch die baltischen Staaten, West-Weißrussland, den Nordwesten der Ukraine und den Osten von Bulgarien und Griechenland begrenzt. Die weitere Verbreitung der Art ist im Abschnitt Innere Systematik aufgeführt. Im Großteil der Türkei, dem gesamten Nahen Osten und in Nordafrika gibt es keine Brutvorkommen. Ebenso ist der Großteil Irlands sowie der Osten Englands und Schottlands seit der Ausrottung Ende des 19. Jahrhunderts nicht besiedelt.</p> <p>Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften, wo er fast ausschließlich seine Nahrung sucht. Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Weiden, Wiesen, Heide und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurzgehaltene Vegetation. Bruten in Höhen über 1000 Meter über dem Meeresspiegel sind selten. Oft sind Mäusebussarde entlang von Autobahnen auf Pfosten sitzend zu sehen, da sie diese und andere Wege bei der Jagd absuchen. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener wird das Innere geschlossener Wälder oder schmale Grenzstreifen zwischen Feldern oder Einzelbäume besiedelt. Zunehmende Besiedlungen baumarmer Landschaften wurden auf Kontrollflächen in der Nähe von Potsdam und im Westen von Schleswig-Holstein beobachtet. Dabei wurde auch ein hoher Anteil von Bruten in Pappelreihen festgestellt, aber auch auf Einzelbäumen und in Kleingehölzen im Abstand von unter hundert Metern zu Einzelgehöften. Diese Neubesiedlungen wurden schon davor als nicht selten bezeichnet. Es gibt erfolgreiche Bruten in direkter Nähe zu Häusern im Siedlungsbereich.</p> <p>Die Hauptnahrung des Mäusebussards sind Kleinsäuger, in Mitteleuropa vor allem Feldmäuse. Weiterhin nimmt er Vögel, meistens Jungvögel, Reptilien, z. B. Eidechsen, Blindschleichen und Ringelnattern, sowie Amphibien, meistens Frösche und Kröten. Insekten und deren Larven können genauso wie Regenwürmer teilweise einen kleinen Anteil an der Beute ausmachen. Auch Fische sind in einigen Fällen als Nahrung nachgewiesen worden. Diese werden tot oder verendend eingesammelt. Gleiches gilt für größere Vögel, wie z. B. Tauben, die verletzt, bereits verendet oder von anderen Greifvögeln schmarotzt zur Nahrung des Mäusebussards werden. Oft nimmt er überfahrene Tiere an Verkehrswegen auf und wird dabei oft selbst überfahren. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>          Der Mäusebussard ist der mit Abstand häufigste Greifvogel und besiedelt nahezu das gesamte Territorium von Mecklenburg-Vorpommern. Abgesehen von jährweisen Fluktuationen lässt sich aus dem Vergleich der Kartierungen kein Trend ableiten. Der Bestand liegt zwischen 4.700 und 7.000 Brutpaaren.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>          Der Mäusebussard gilt zurzeit als nicht gefährdet. Abschüsse und Nachstellung kommen auch heute noch vor, besonders in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten. Mäusebussarde unterliegen in Deutschland dem Jagdrecht, haben jedoch eine ganzjährige Schonzeit gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Von den durch Unfälle verendenden Individuen kommt ein Großteil durch Kollision auf Straßen und Bahntrassen oder an Freileitungen ums Leben.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

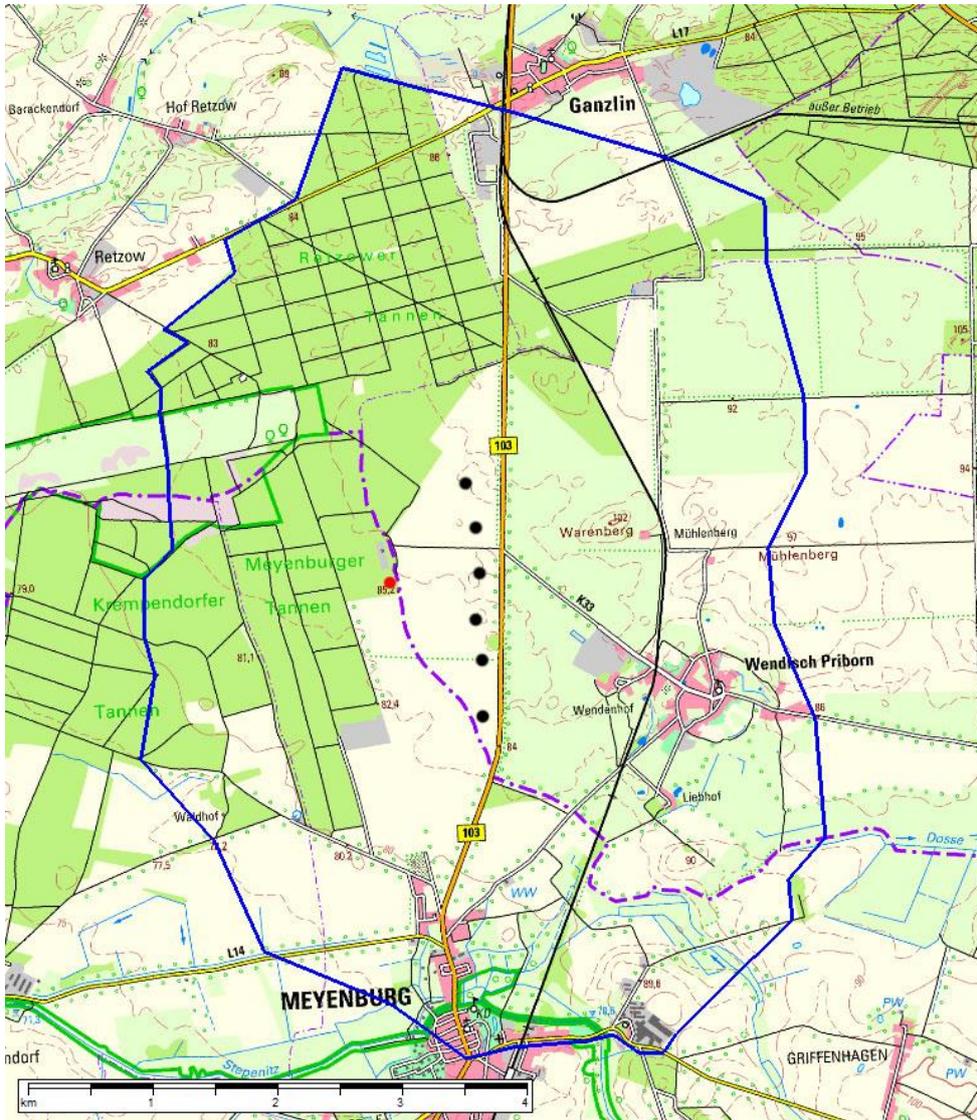
☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Der Mäusebussard wurde regelmäßig mit mehreren Individuen im UG beobachtet. Die Individuenzahl schwankte dabei im gesamten Untersuchungsgebiet zwischen 3 und 8, ab Ende April zwischen 3 und 4 Vögeln.

Ein Brutplatz befindet sich in den Meyenburger Tannen, nahe dem Waldrand, ca. 700 m westlich des nächstgelegenen geplanten Standorts der WEA 03. Ein weiterer Brutplatz ist nördlich davon in den Retzower Tannen anzunehmen. Die Verteilung der Beobachtungspunkte im Kontrollraum zeigt kein einheitliches Muster, so dass die beobachteten Mäusebussarde z.T. auch von Paaren außerhalb des UG stammen können.



Brutplatz des Mäusebussards mit Prüfbereich von 1.000 m

### Schlussfolgerungen

Ein Ausschlusskriterium in Form eines vorgegebenen Abstandsradius nach den AAB in M-V (LUNG MV, 2016) besteht nicht. Somit ist eine vorhabenspezifische artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, in der auch ein möglicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, also eine mögliche signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Einzelfall zu bewerten ist (vgl. Feige, R.: Brutvogelbericht 2021).

Zwar werden für den Mäusebussard deutschlandweit relativ häufig Kollisionsopfer registriert, nach der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) im Landesamt für Umwelt Brandenburg (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) 685, jedoch ist diese Rate in Bezug auf das häufige Vorkommen der Art und einer Fundrate von 26 in M-V bei einem WEA Bestand von landesweit ca. 2.000 WEA gering.

Stärker frequentierte Nahrungshabitate bilden die waldrandnahen Bereiche östlich der Meyenburger Tannen, nahe des 2017 festgestellten Horstes. Grundsätzlich können alle landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabengebiet wie im weiteren UG als Nahrungshabitate angesprochen werden. Karte 16 des avifaunistischen Gutachtens (FEIGE, R., 2021) zeigt weitere stärker frequentierte Aktionsräume im östlichen erweiterten UG (Grünlandflächen) östlich der B 103. Die B 103 stellt ebenfalls eine Landschaftsstruktur dar, die einerseits eine Nahrungshabitatfunktion erfüllt, andererseits eine Vorbelastung i. S. des Kollisionsrisiko (mit dem fließenden Verkehr) darstellt. Die Raumnutzung des UG durch den Mäusebussard kann sowohl hinsichtlich der Brut- als auch der Nahrungshabitatfunktionen als normal und landes- sowie regionaltypisch bewertet werden. Unter Berücksichtigung der Aspekte 1.) landesweite Kollisionsrate, 2.) keine Vorgabe eines Ausschlussbereichs durch die AAB M-V (2016) sowie 3.) der vor Ort erhobenen normalen Raumnutzung ist kein besonderer Umstand feststellbar, der ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG erwarten lässt.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

Begründung: Siehe oben

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Siehe oben.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Das Risiko eines Vogelschlages hängt von der Intensität der Nutzung der Lebensräume zwischen den WEA ab. Die Entfernung zu den geplanten WEA und die bisherigen Nahrungsplätze lassen keine Aufgabe von Brutplätzen erwarten.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

<b>Rohrweihe (Circus aeruginosus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>          Die Rohrweihe ist als Brutvogel über Nordafrika, Europa und Asien verbreitet. Die Schwerpunkte der Siedlungsgebiete liegen in Niederungsgebieten von Russland und Nord- und Mitteleuropa. Die Rohrweihe ist ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte.</p> <p>Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher. Winterquartiere finden sich unter anderem im Südwesten Europas und im Mittelmeerraum, in Rumänien im Süden der Ukraine, in Vorder- und Hinterindien, Sri Lanka und Sumatra. In Afrika überwintert sie zum Teil südlich der Sahara und ist im Winterhalbjahr auch im Norden von Angola, im Kongobecken, Tansania, Sambia und Simbabwe zu beobachten. In Mitteleuropa gibt es außer in den Niederlanden keine überwinterten Rohrweihen. Der Abzug der adulten Vögel beginnt Ende Juli und Anfang August. Der gerichtete Wegzug dagegen setzt erst Mitte August ein. Im Zeitraum von Februar bis April verlassen Rohrweihen dann wieder ihre Überwinterungsquartiere. In Deutschland treffen die Brutvögel ab Mitte März wieder ein, in Fennoskandien zieht sich die Rückkehr der Brutvögel bis Anfang oder Mitte April hin.</p> <p>Die Rohrweihe ist in ihrer Lebensweise enger an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden als andere Weihen. In den letzten Jahrzehnten kommt es jedoch auch zunehmend zu Bruten in Getreide- und Rapsfeldern. Sie jagt bevorzugt über dem Röhrichtgürtel und den anschließenden Verlandungszonen. Beute schlägt sie aber auch in Dünen und Wiesen. Auf dem Zug rastet die Rohrweihe meist in Feuchtgebieten. Sie ist dann aber auch regelmäßig auf Agrarflächen zu sehen. Die Strategie der Rohrweihe ist die Überrumpelung ihrer Beute im niedrigen "gaukelnden" Suchflug mit v-förmig gehaltenen Flügeln. Sie ergreift die Beutetiere meist dicht am Boden, seltener auf dem Wasser oder in der Luft. Die Beute setzt sich zu 70-80% aus Singvögeln und (zumeist jungen) Wasservögeln wie Enten, Teich- und Blässhühnern zusammen. Zur Brutzeit schlägt sie vor allem Küken und Nestlinge und frisst auch Eier ab einer Größe von Elsternreier. Bei entsprechendem Angebot kann der Hauptteil der Nahrung aber auch aus Feldmäusen, Wanderratten, Zieseln, jungen Kaninchen und Hasen sowie Bismarratten bestehen. Daneben gehören in geringem Maße auch Fische, Frösche, Eidechsen und Großinsekten zum Nahrungsspektrum.</p> <p>Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Rohrweihenbestände durch Abschuss, Eierraub und Zerstörung der Brutstätten stark dezimiert. Seit Anfang der 1970er Jahre nimmt der Bestand jedoch wieder zu. Dies wird auf den ganzjährigen Schutz und das Verbot der Anwendung von DDT zurückgeführt. Die Art ist nach wie vor durch die fortschreitende Lebensraumzerstörung (Trockenlegung von Feuchtgebieten) und durch Störungen der Brutgebiete durch den Menschen gefährdet. Der hohe Populationsdruck hat in Mitteleuropa auch zu einer Besiedelung von landwirtschaftlichen Flächen und Trockengebieten geführt. Sie kommt mittlerweile auch in Mittelgebirgslagen bis 750 Höhenmeter vor. Bestandsgefährdend sind wie bei anderen Weihen eine Veränderung oder ein Verlust des Lebensraumes beispielsweise durch Regulierung von Fließgewässern, eine Absenkung des Grundwasserspiegels und Entwässerung. Die Rohrweihe profitiert jedoch von der Anlage von Wasserspeichern in Tieflagen oder der Eindeichung von Küstengebieten. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>          In Mecklenburg-Vorpommern brüten etwa 1500-2000 Brutpaare. Ein Bestandstrend ist nicht erkennbar. Sie ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet ohne jedoch gehäuft aufzutreten. Es kommt zwar in der Nähe von größeren Schilfgebieten zu Ansammlungen brütender Weihenpaare, aber aufgrund der Revieransprüche sind diese auch dann nicht auffällig.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>          Der Rohrweihe ist in erster Linie durch die Entwässerungen von Feuchtgebieten oder Schilfarealen, die Intensivierungen der Landwirtschaft und Zerschneidung der Landschaft bedroht. Gelegentlich kommt es zu Verlusten an Freileitungen und auch WEA. Bisher sind 44 Vogelschlagopfer der Art bekannt geworden (DÜRR, T., Stand 07.05.2021).</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

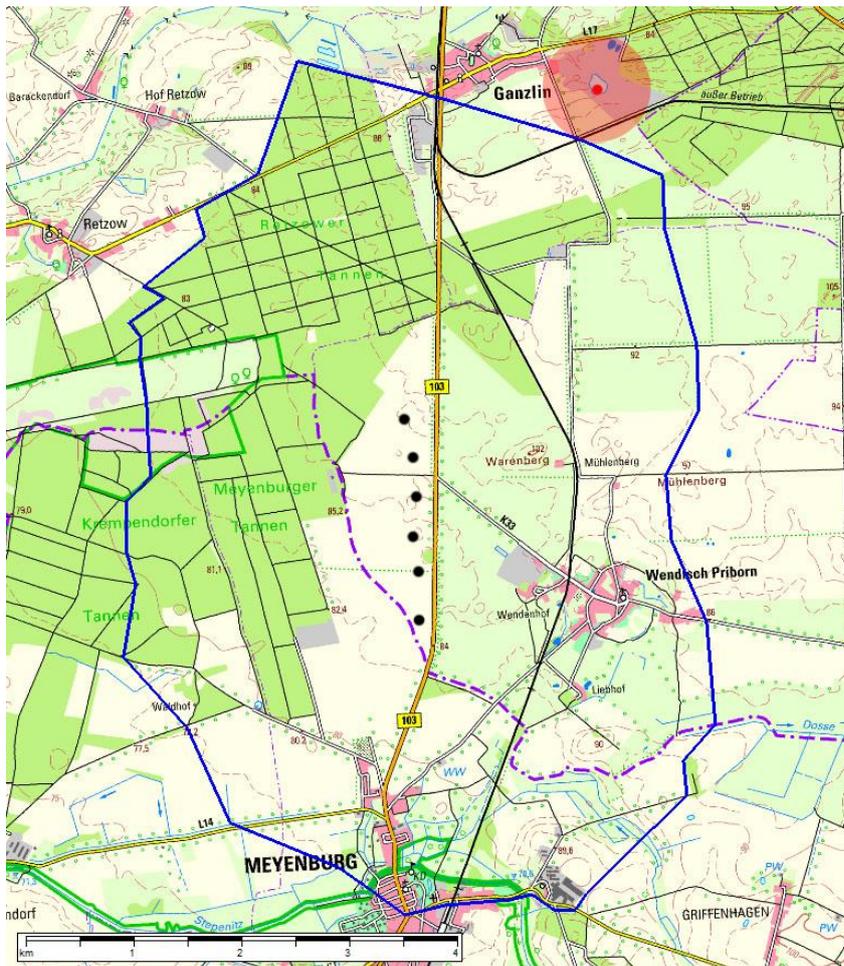
potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Rohrweihen wurden von Ende März bis zum Ende der Brutzeiterfassungen regelmäßig auf den Kontrollflächen festgestellt. Die meist männlichen Individuen wurden dabei in niedriger Höhe vor allem jagend dokumentiert.

Es konnte ein Brutplatz (Kiestagebau Ganzlin) festgestellt werden, wobei ein weiterer im Griffenhagener und ein weiterer im Krependorfer Ortsumfeld wahrscheinlich ist. Die Nahrungsflächen konzentrieren sich auf die Acker- und Grünlandflächen bei Ganzlin, Wendisch Priborn, Griffenhagen und Meyenburg. Das geplante WEA-Gebiet wurde dabei jedoch nicht berührt. Balzflüge wurden ebenfalls nicht registriert.



Brutplatz der Rohrweihe mit TAK von 500 m

### Schlussfolgerungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände werden für alle umliegenden Brutplätze eingehalten. Auch bei Nahrungsflügen außerhalb dieser Radien ist ein Kollisionsrisiko mit WEA aufgrund der niedrigen Jagdhöhe unwahrscheinlich. Die Art ist daher vom geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die geplanten WEA liegen außerhalb der geforderten TAK (500 m).

Die Nahrungsflächen berühren den Rand des Brutgebietes (300 m um das geplante WEA-Feld) nur marginal. Da das Vogelschlagrisiko der Art vor allem während der Balz im Umfeld des Brutplatzes erhöht ist, ist für dieses Bauvorhaben keine signifikante Beeinträchtigung der Nahrungsräume der Rohrweihe gegeben.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) sind 44 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche wenig gefährdet.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Rohrweihen zeigen eine hohe Toleranz gegenüber WEA. Untersuchungen an anderen WEA belegen selbst Bruten weniger als 300 m von den Masten entfernt. Der Abstand des Brutplatzes zu den geforderten Anlagen von 500 m wird eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

wie oben. Es kommt zu keiner direkten Zerstörung des Brutplatzes.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

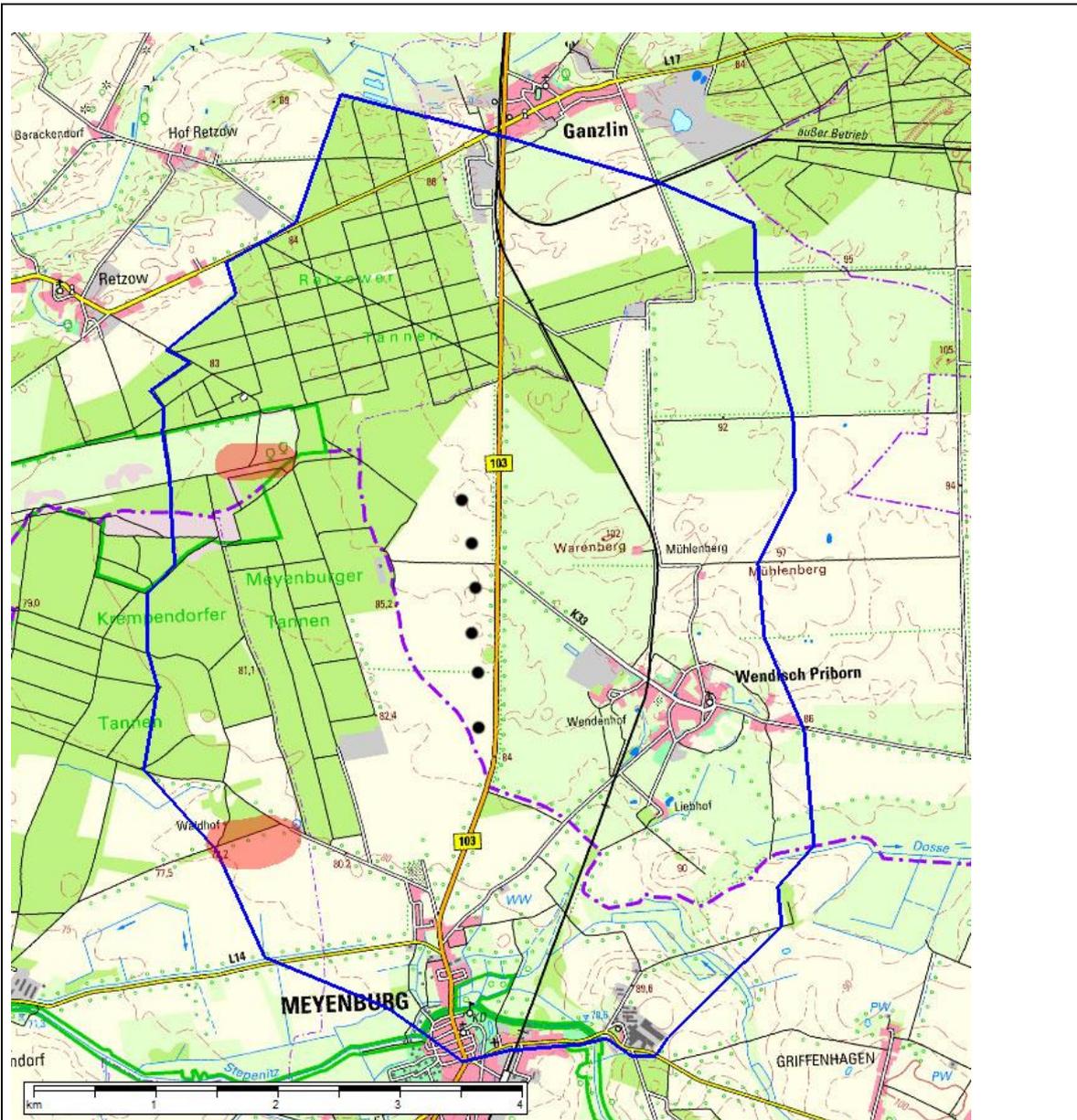
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>  <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  Begründung: entfällt
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  Begründung: entfällt

<b>Wiesenweihe (Circus pygargus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>          Die Art bewohnt großflächig offene, feuchte Habitate wie breite Flusstäler, Verlandungszonen, Moore, aber auch trockenere Lebensräume wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen. In Mitteleuropa wurden die Horste früher überwiegend im Bereich von Verlandungszonen angelegt und dort vor allem im Übergangsbereich vom Röhricht zum Seggenried und in noch weiter vom offenen Wasser entfernten Bereichen mit schütterem Schilfrohr. Diese Lebensräume sind in Mitteleuropa fast völlig zerstört, die Art besiedelt hier jedoch in den letzten Jahrzehnten stark zunehmend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Vegetationsstruktur, vor allem Getreidefelder. Wiesenweihen jagen über den Flächen, die auch als Bruthabitate dienen; auf Äckern brütende Paare nutzen zur Jagd vor allem Brachland in der Umgebung.</p> <p>Wiesenweihen jagen über offenem Gelände wie andere Weihen überwiegend im niedrigen, hin und her schwenkendem Suchflug mit leicht nach oben gehaltenen Flügeln. Die Beute wird am Boden aus kurzer Distanz überrascht und gegriffen, die sehr agilen Wiesenweihen versuchen aufgescheuchte Kleinvögel durch blitz-schnelle Körperdrehungen auch noch in der Luft zu greifen. Entkommt der Beutevogel dann, wird er jedoch nicht weiterverfolgt. Die Hauptnahrung besteht aus kleinen Säugetieren wie Wühlmäusen und kleinen Vögeln, daneben werden auch sehr häufig größere Insekten wie Heuschrecken, Libellen und Käfer gefressen. (Quelle Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>          In Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit nur ca. 20-25 Revierpaare. Dieser Bestand ist trotz der jährlichen Fluktuationen seit der Kartierung 2005-2009 relativ konstant geblieben.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>          Da Wiesenweihen vorwiegend in Ackerkulturen brüten, sind diese vor allem durch die vor dem Ausfliegen der Jungen beginnenden Erntetermine gefährdet. Hinzu kommen nicht zu unterschätzende Verluste durch Prädatoren. Gegenüber WEA scheint die Art jedoch relativ robust zu sein. Bisher sind 6 Vogelschlagopfer der Art bekannt geworden (DÜRR, T., Stand 07.05.2021).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend          Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><b>Bruterfassungen</b></p> <p>Wiesenweihen wurden nur gelegentlich bei der Nahrungsaufnahme am beobachtet. Die bodennahen Flüge erfolgten am Rand des 300 m - Umfeldes zum geplanten WEA-Gebiet am Waldrand nördlich von Meyenburg und im NSG Marienfließ.</p> <p>Die Brutplätze befinden sich außerhalb des 2.000 m - Umkreises und befindet sich sehr wahrscheinlich westlich der Erfassungsflächen.</p>	



Aufenthaltsräume der Wiesenweihe 2017

### Schlussfolgerungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände werden für einen Brutplatz im Umfeld der Kontrollflächen eingehalten. Auch bei Nahrungsflügen außerhalb dieser Radien ist ein Kollisionsrisiko mit WEA aufgrund der niedrigen Jagdhöhe unwahrscheinlich. Die Art ist daher von dem geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die geplanten WEA liegen außerhalb der geforderten TAK (500 m) und des Prüfbereiches (1000 m).

Die Nahrungsflächen berühren den Rand des Brutgebietes (300 m um das geplante WEA-Feld) nur marginal. Das Tötungsrisiko steigt damit nur marginal an.

Da das Vogelschlagrisiko der Art jedoch vor allem während der Balz erhöht ist, ist keine signifikante Beeinträchtigung der Nahrungsräume der Rohrweihe gegeben.

<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) sind nur 6 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche wenig gefährdet. Ein möglicher Brutplatz befindet sich außerhalb eines 2.000 m - Bereiches um das geplante Windfeld.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: wie oben. Es kommt zu keiner direkten Zerstörung des Brutplatzes.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>  <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  Begründung: entfällt
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  Begründung: entfällt

Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Im Gegensatz zum nahen verwandten, geringfügig kleineren Schwarzmilan, ist seine Verbreitung im Wesentlichen auf Europa beschränkt. Über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art brüten in Deutschland. Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Mooregebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Häufig nutzt er die günstigen Aufwindverhältnisse in engeren Flusstälern oder an Berghängen. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen. Abgeerntete oder gerade umgepflügte Getreidefelder schließt er ebenso in die Nahrungssuche ein wie Autobahnen und Mülldeponien, letztere aber nicht in dem Ausmaß wie der Schwarzmilan. Sein Verbreitungsgebiet stimmt im Wesentlichen mit den Braunerdegebieten Mittel- und Osteuropas sowie den mediterranen Braunerde- und Terra-Rossa-Gebieten überein und liegt schwerpunktmäßig in den Intensivzonen der mitteleuropäischen Landwirtschaft.</p> <p>Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Wie der Schwarzmilan ist auch der Rotmilan weitgehend Nahrungsgeneralist. Im Gegensatz zu diesem ist er aber ein leistungsfähigerer, aktiver Jäger. Fisch nimmt nur ausnahmsweise eine so dominierende Stellung ein wie bei der Nominatform des Schwarzmilans. Auch Aas und Abfälle nimmt er zwar regelmäßig, aber seltener auf als der Schwarzmilan. Individuell sind die Nahrungs- und Jagdgewohnheiten recht verschieden. Während der Brutzeit besteht die Hauptnahrung aus kleinen Säugetieren und Vögeln. Mengenmäßig und gewichtsmäßig überwiegen bei den Säugetieren Feldmäuse (<i>Microtus</i> sp.) und Maulwürfe (<i>Talpidae</i>), bei den Vögeln sehr auffällig der Star. Auch verschiedene Tauben (<i>Columbidae</i>), Rabenvögel (<i>Corvidae</i>) und größere Drosseln (<i>Turdidae</i>), so etwa Amseln (<i>Turdus merula</i>), Wacholder- (<i>Turdus pilaris</i>) und Misteldrosseln (<i>Turdus viscivorus</i>) werden relativ häufig geschlagen. Dort, wo der Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) noch vergleichsweise häufig vorkommt, zum Beispiel in Ostpolen, kann dieser zur Hauptbeute werden. Oft handelt es sich bei geschlagenen Vögeln um verletzte beziehungsweise kranke Individuen oder um Jungtiere. In wasserreichen Gebieten können Fische, unter ihnen vor allem Weißfische wie Plötzen (<i>Rutilus rutilus</i>) und Brachsen (<i>Abramis brama</i>), gewichtsmäßig dominieren. Der Rotmilan erbeutet sowohl lebende, als auch tote oder sterbend an der Wasseroberfläche treibende oder ans Ufer gespülte Fische. Nicht unbedeutend ist die Menge an Wirbellosen, die der Rotmilan sowohl im Flug als auch auf dem Boden aufnimmt. Vor allem im Frühjahr können verschiedene Käfer (<i>Coleoptera</i>) sowie Regenwürmer (<i>Lumbricidae</i>) wichtige Nahrungsbestandteile sein.</p> <p>Der Rotmilan ist ein Suchflugjäger offener Landschaften, der große Gebiete seines Nahrungsreviers in einem relativ niedrigen und langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht. Er ist Überraschungsjäger, der bei erfolglosem Angriff in der Regel abstreicht und das verfehlt Beutetier nicht weiter verfolgt. Nicht selten ist er auch schreitend auf dem Boden zu sehen, wo er vor allem nach Insekten und Regenwürmern sucht. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Rotmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern in allen Naturräumen verbreitet. Die Bestände nehmen geringfügig zu. Bevorzugte Bruthabitate sind die Randbereiche von Laub- und Kiefernaltholz. Darüber hinaus werden aber auch kleinere Feldgehölze und selbst Solitärbäume besiedelt. Im Land brüten etwa 1.200 Paare.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Rotmilan hat durch die Schließung der dezentralen Mülldeponien an Nahrungsbasis verloren. Derzeit sind es jedoch insbesondere die Veränderungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die die Art beeinflussen (mit Beginn der 90 Jahre anfangend). Der Einsatz von PSM und der Wandel der angebauten Kulturen weg von der Feldfutter-Produktion sind weitere bestandssenkende Faktoren.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

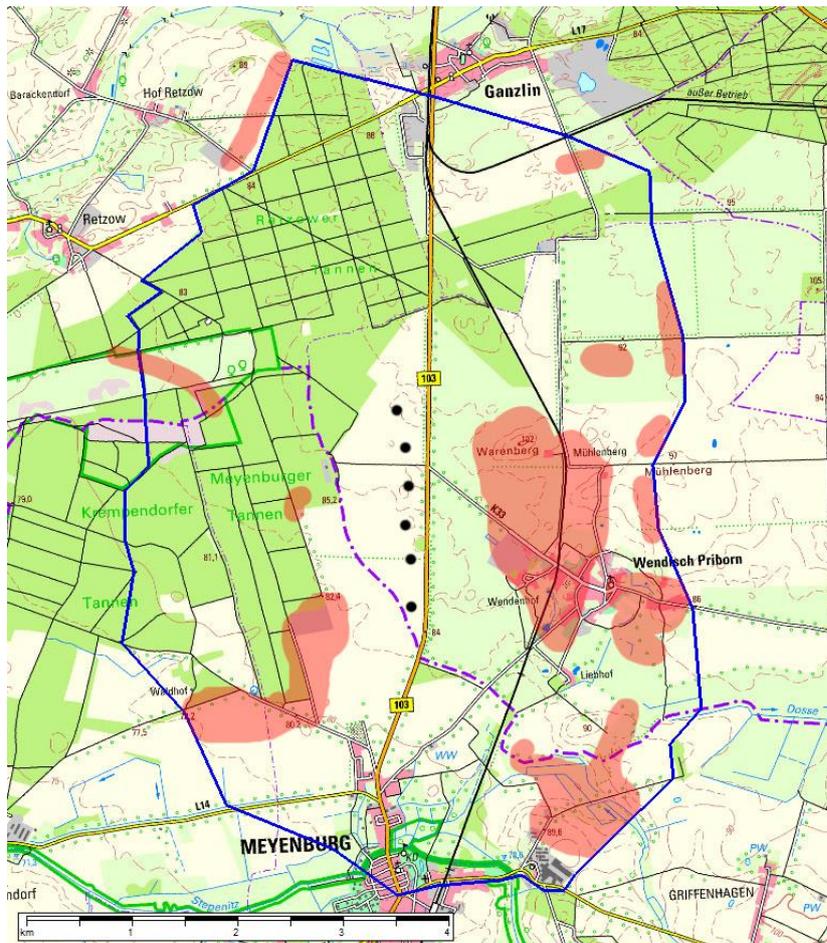
☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Rotmilane wurden von Ende März bis zum Ende der Brutzeiterfassungen Anfang Juli auf den Untersuchungsflächen beobachtet. Bei den Flugbewegungen bis Anfang April 2017 handelte es sich noch um Durchzügler ostwärts ziehender Individuen. Ab Mitte April konzentrierten sich die Nahrungsflüge dann zum einen auf den Waldrand der Meyenburger Tannen im Umfeld des Photovoltaikfeldes und zum anderen auf den Ortsteil Wendisch Priborn und das umgebende großflächige Grünland.

Paar- und Balzflüge wurden nicht registriert. In der Regel blieb es bei Beobachtungen mehrerer Nahrung suchender Einzelindividuen.



Aufenthaltsräume des Rotmilans 2017

Anhand von Daten einer parallel durchgeführten Prüfbereichsanalyse konnten bis Ende Mai Flugbewegungen von Rotmilanen nördlich des Photovoltaikfeldes registriert werden. Dem Brutverdacht nachgehend wurde dort dann ein besetzter Horst kartiert. Ab Anfang Juni blieben Bewegungen in diesem Umfeld jedoch aus. Auch Rufe von Milanen oder Flugbewegungen von Familienverbänden konnten bis Anfang Juli nicht festgestellt werden, so dass von einer abgebrochenen Brut auszugehen ist. Die Vögel blieben jedoch im Revier und suchten vor allem die Grünlandflächen in Richtung Wendisch Priborn zur Nahrungssuche auf.

Die Anwesenheit von bis zu 4 Rotmilanen deutete auf ein weiteres Brutpaar im 2.000 m - Umfeld südlich von Ganzlin hin. Intensive Nachforschungen konnten diesen Verdacht jedoch nicht bestätigen, so dass ein weiteres Brutpaar weiter östlich in Richtung Stuer anzunehmen war.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Kontrolle des 2017 besetzten Brutplatzes. Das Nest war bereits im Jahr 2020 nicht mehr existent. Ein weiteres potenzielles Rotmilannest blieb unbesetzt.

An den mutmaßlichen Horststandorten westlich des VG fand somit keine Nutzung in den Jahren 2020 und 2021 statt. Eine Brut im Jahr 2019 scheint unwahrscheinlich.

### Schlussfolgerungen

Rotmilane halten keine Abstände zu WEA und jagen oft auch zwischen den Anlagen. Die Nahrungssuche erfolgt in einer Flughöhe von 10 bis 20 m, also deutlich unterhalb des Rotorbereichs. Flüge zur Balz oder zur Revieranzeige können jedoch in Rotorhöhe stattfinden. Auch das Spielen mit den Turbulenzen im Rotorbereich wird als Motiv für den Flug in den Rotorbereich angenommen. Sie profitieren offenbar davon, dass weniger Konkurrenten vorhanden sind, allerdings steigt damit auch die Zahl der Vogelschlagopfer. In der zentralen Schlagopferdatei der VSG Brandenburg (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) wurden deutschlandweit 637 Rotmilane registriert, davon 39 in Mecklenburg-Vorpommern. Damit ist der Rotmilan nach dem Seeadler die Art mit den zweithäufigsten Todesfällen an WEA in M-V.

Die AAB M-V (LUNG MV, 2016) sehen daher einen Abstand von 1.000 m zum Horst als Ausschlussbereich vor. Wie im Brutvogelgutachten (Feige, R., 2021) dargelegt ist kein Horst im Ausschlussbereich vorhanden; ein 2017 festgestellter und verlassener Horst sowie ein möglicher zweiter (Wechsel-) Horst wurden nicht verifiziert. Die Raumnutzung als Nahrungshabitat durch den Rotmilan entspricht den normalen Ansprüchen dieser Art. Eine Bevorzugung der Grünlandbereiche östlich und südöstlich des VG (und der B 103) konnte 2017 festgestellt werden (Feige, R., 2021: Brutvogelbericht, Karte 11). Das Aufsuchen von Acker- und Grünlandbereichen sowie der Bundesstraße durch den Rotmilan kann als normal bewertet werden. Eine besondere funktionale Verbindung zu (im weiteren Umfeld unbekannt) Reproduktionsstätten konnte nicht festgestellt werden. Wegen der beschriebenen Raumnutzung des VG durch den Rotmilan und durch das Fehlen eines Horstes in den von der AAB M-V (LUNG MV, 2016) vorgegebenen Ausschluss- und Prüfbereichen, kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit kein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt werden.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

Begründung: Siehe oben

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Siehe oben

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:  
Siehe oben

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:            Der Schwarzmilan wird in mehrere Unterarten unterteilt. Die Anzahl schwankt dabei je nach Lehrmeinung beträchtlich. Insgesamt wurden bisher zwölf Unterarten beschrieben, von denen sechs bis sieben allgemeine Anerkennung finden. Die in Deutschland vorkommende Nominatform <i>Milvus migrans migrans</i> brütet im größten Teil Europas. Die Nordwestgrenze der geschlossenen Verbreitung verläuft durch Nordfrankreich, Nordbelgien und Nordwestdeutschland. Westlich und nördlich dieser Linie sind Brutvorkommen selten und unstet. Einzelbruten wurden in den Niederlanden (1984 und 1996) und in Norwegen festgestellt. In Nordschweden besteht unregelmäßig ein kleines isoliertes Brutvorkommen.</p> <p>Spärlich und in den östlichen Landesteilen rückläufig sind die Vorkommen in Österreich sowie in Tschechien, auch in Polen, der Ukraine sowie auf dem Balkan ist der Schwarzmilan nur lückenhaft vertreten. Auch auf Zypern und Sizilien kommt <i>M. m. migrans</i> als Brutvogel vor, fehlt aber auf den anderen Mittelmeerinseln. In Asien fällt die Nordgrenze der Verbreitung etwa mit der Grenze des geschlossenen Nadelwaldgürtels zusammen. Nach Osten reichen die Vorkommen über den Ural hinaus, wo eine breite Kontaktzone zu <i>M. m. lineatus</i> besteht. Die südliche Verbreitungsgrenze liegt im Atlasgebiet und zieht sich nach Westen über die Türkei, den Nahen Osten, Iran und Afghanistan bis ins Himalayagebiet fort, wo die Nominatform mit <i>M. m. govinda</i> in Kontakt kommt. Im Norden der Arabischen Halbinsel besteht eine Kontaktzone zu <i>M. m. aegyptius</i>.</p> <p>Die Zusammensetzung der Beute hängt vom Lebensraum der Unterart ab. In Wassernähe brütende Schwarzmilane erbeuten vor allem lebende und tote Fische. In Mittel- und Osteuropa überwiegen dabei sehr auffällig die Plötze (<i>Rutilus rutilus</i>) und der Brachsen (<i>Abramis brama</i>). Fischnahrung kann in solchen Populationen 80 Prozent des Gesamtnahrungsgewichtes erreichen. Daneben werden verschiedene Vögel bis zur Rebhuhn-größe und Säugetiere, wie Kaninchen, kleine Hasen, Ratten und Mäuse, erbeutet. In Trockengebieten erbeutet die Art an Lebendbeute vor allem Vögel, Reptilien, Amphibien und kleinere Säugetiere (wie zum Beispiel Igel (<i>Erinaceidae</i>) und Springmäuse (<i>Dipodidae</i>)). Tauben (<i>Columbidae</i>) und Krähen (<i>Corvidae</i>) können in Trockenhabitaten einen großen Anteil der Beutetiere ausmachen. Aber auch verschiedene Großinsekten, Regenwürmer und Schnecken werden regelmäßig verzehrt. Vegetarische Nahrung wird im Zuge der Nutzung menschlicher Abfälle aufgenommen. In West- und Zentralafrika bilden die Fruchtgehäuse der Ölpalme (<i>Elaeis guineensis</i>) für die überwinterten europäischen Schwarzmilane ebenso wie für die dort residenten Milane der Unterart <i>M. m. parasitus</i> eine wichtige vegetarische Beikost. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:            Der Schwarzmilan brütet in M-V mit 450-500 Brutpaaren. Der Bestand hat sich seit den 90er Jahren damit fast verdoppelt. Der Küstenstreifen ist dabei nach wie vor nicht oder nur vereinzelt besiedelt. Davon ausgenommen ist die Insel Usedom. Dies ist Ausdruck der nördlichen Verbreitungsgrenze, die in Mecklenburg-Vorpommern verläuft. Die Auflösung des Verbreitungsbildes, in Westmecklenburg mit Ausnahme der Elbe-/Sudeniederung findet seine Fortsetzung in Schleswig-Holstein. Hier, an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze, gibt es nur wenige Vorkommen (Koop und Berndt 2014). (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p> <p>Gefährdungsursachen            Aufgrund seiner nahrungsökologischen Bindung an Gewässer kommt der Schwarzmilan offensichtlich besser mit den Änderungen in der Agrarstruktur zurecht als der Rotmilan. (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)            Mit bundesweit 54 und in Mecklenburg-Vorpommern einem registrierten Vogelschlagopfer (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) gehört die Art zu den weniger von WEA gefährdeten Arten.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

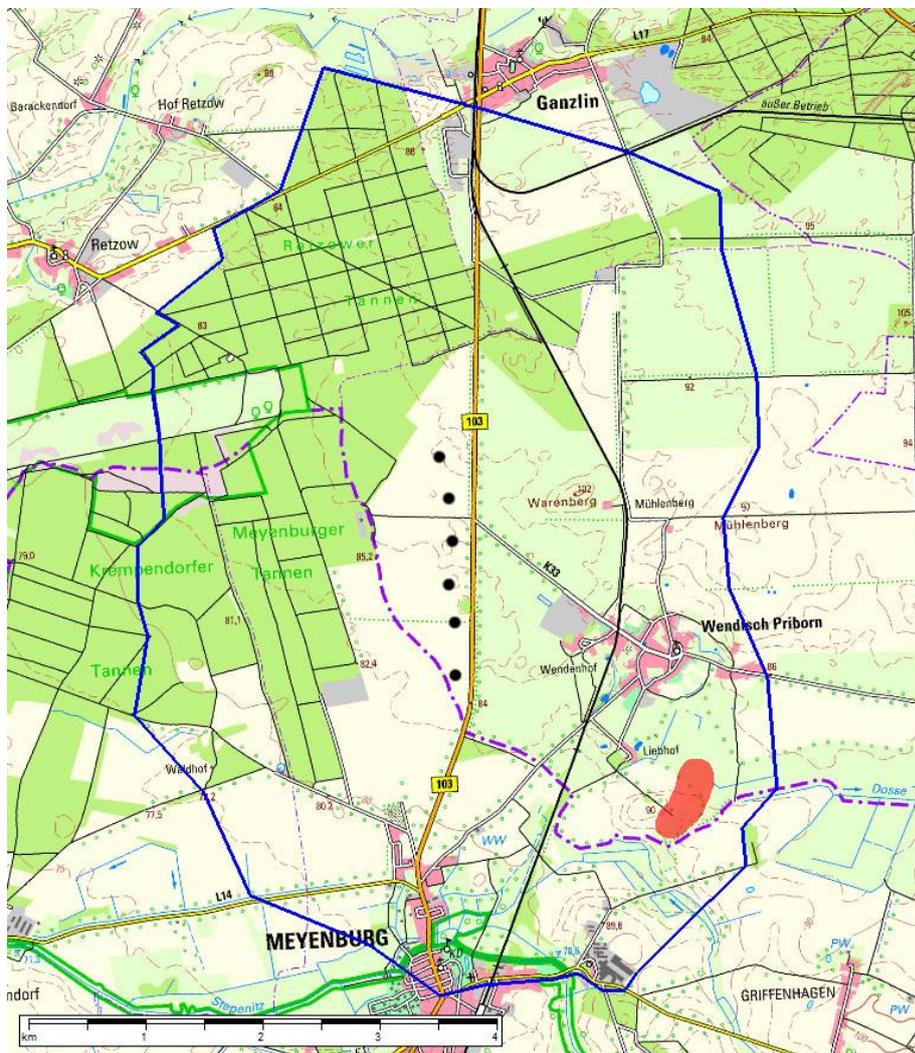
potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Ein Schwarzmilan wurde Mitte April auf dem Durchzug nordöstlich von Meyenburg beobachtet. Weitere Beobachtungen der Art blieben jedoch im Laufe der Brutsaison aus. Eine Brut im kritischen Umkreis ist nicht anzunehmen.

Wie der Rotmilan ist der Schwarzmilan insgesamt relativ unempfindlich gegenüber WEA und jagt oft auch zwischen den Masten. Balz- und Suchflüge erfolgen teilweise in Rotorhöhe. Die Vögel profitieren offenbar davon, dass weniger Konkurrenten vorhanden sind, allerdings steigt damit auch die Zahl der Vogelschlagopfer.



Aufenthaltsräume des Schwarzmilans 2017

### Schlussfolgerungen

Es existiert kein Brutplatz des Schwarzmilans im Umfeld der geplanten WEA-Standorte. Vorgeschriebene TAK werden damit eingehalten. Die Art ist im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast einzustufen.

Von 54 deutschlandweit registrierten getöteten Schwarzmilanen (DÜRR, T., 07.05.2021) wurde lediglich ein Vogel in M-V gefunden bei aktuell ca. 2.000 WEA in M-V. Die Art wird daher als unempfindlicher gegenüber WEA eingestuft.

<p>2017 wurden keine Horste erweiterten UG festgestellt, als Nahrungsgast wurde der Schwarzmilan südlich von Wendisch Priborn, ca. 2 km südöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA 06 gesichtet. Wegen des Fehlens eines Horststandortes innerhalb der von der AAB M-V (LUNG MV, 2016) vergebenen Ausschluss- und Prüfradien sowie aufgrund der schwachen Raumfrequentierung, insbesondere im VG, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) und damit der Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Begründung: Siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p>
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Die Verbreitung des Seeadlers erstreckt sich in einem breiten Streifen über die gemäßigten, borealen und arktischen Zonen Europas und Asiens von Island bis Kamtschatka und Japan. Außerdem ist Grönland von der Art besiedelt. In Europa reicht das Brutgebiet in Nord/Südrichtung von der Nordspitze Norwegens bis in den Norden Griechenlands. In Mittelasien folgt die Nordgrenze der Verbreitung etwa der nördlichen Grenze der Taiga, im Süden liegt die Verbreitungsgrenze in Israel, der Türkei, dem Irak, Iran und Kasachstan.</p> <p>Der Seeadler ist an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der „Wald-Seen-Landschaften“. In Deutschland werden die höchsten Siedlungsdichten im Bereich der Müritz in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Oberlausitz Sachsens erreicht.</p> <p>Der Seeadler ernährt sich während der Brutzeit vor allem von Fischen und Wasservögeln, auch Aas wird gern genommen, lebende Säuger spielen meist nur eine untergeordnete Rolle. Fische werden häufig selbst erbeutet, Seeadler fressen jedoch auch tote und halb verwesene Fische. Die im jeweiligen Lebensraum häufigsten Arten dominieren meist auch im Nahrungsspektrum des Seeadlers. Die Methoden des Seeadlers beim Beuteerwerb sind sehr vielfältig. Seeadler nutzen zur Nahrungssuche an Gewässern bevorzugt störungsarme Sitzwarten, von denen aus sie stundenlang auf eine Gelegenheit zum Beuteerwerb warten. Die einfachste „Jagdmethode“ ist das Absammeln halbtoter oder toter Fische von der Wasseroberfläche. Ebenso wie lebende Fische werden diese vom niedrig über dem Wasser fliegenden Adler im Vorbeiflug aus dem Wasser gegriffen. Große Fische mit einem Gewicht von mehr als 2 Kilogramm werden in Ufernähe im Wasser gegriffen und festgehalten. Dabei kann der Adler in tieferem Wasser einige Minuten mit ausgebreiteten Flügeln auf dem Wasser liegen. Wenn der Fisch sich müde gekämpft hat, schwimmt der Adler mit seiner Beute an Land. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Inzwischen brüten in Mecklenburg-Vorpommern ca. 380 Paare. Die Bestände nehmen immer noch zu. Die Bruterfolgsrate steigt zudem an. Dies ist sicher auch die Folge des DDT-Verbots und die positiven Wirkungen des Verbots auf die Nahrung der Art. Die höchsten Brutdichten werden in der Seenplatte und in Vorpommern erreicht.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Seeadler ist seit den 30er Jahren in Deutschland geschützt. In Mecklenburg-Vorpommern gab es seit den 60er Jahren intensive Horstschutzmaßnahmen. Eine Gefährdung für den Seeadler geht von Giften in seiner Nahrung aus. Hier stellt z.B. die Verwendung von Bleimunition bei der Jagd eine Vergiftungsgefahr für diesen Adler dar. Neuere Beeinträchtigungen werden im weiteren Ausbau der Windparks vermutet. Allerdings hat sich deren Wirkung derzeit noch nicht auf Populationsebene ausgewirkt.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

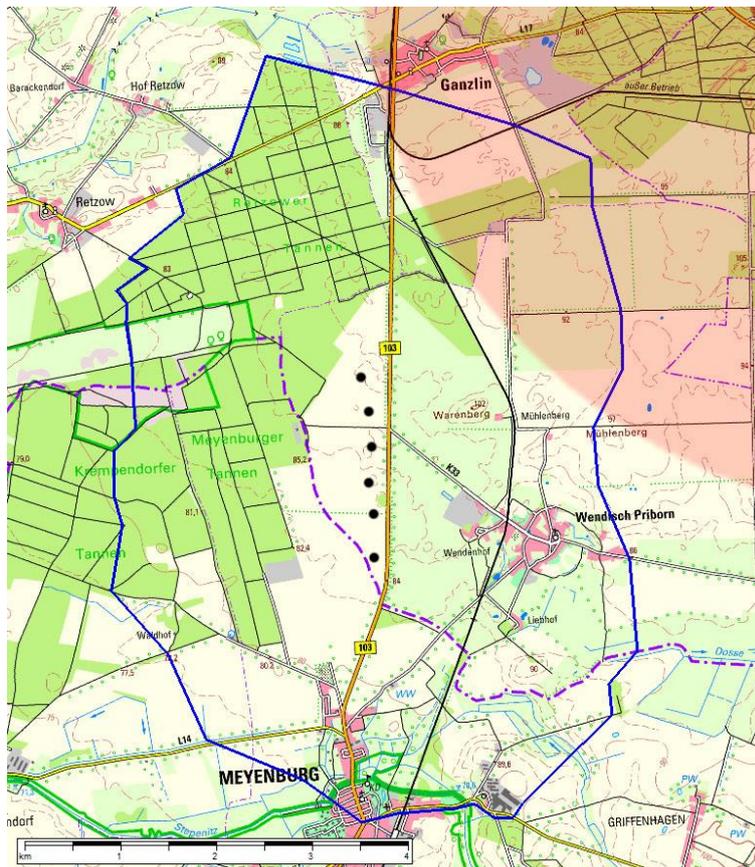
### Bruterfassungen

Ein bekannter Seeadlerhorst befindet sich nahe des Stuer Sees in mehr als 6 km Entfernung. Während der Erfassungen kam es zu gelegentlichen Überflügen der Art über Wendisch Priborn und Meyenburg. Ähnliche Ergebnisse zeigte die parallel durchgeführte Prüfbereichsanalyse. Das geplante WEA-Gebiet wurde hier nur gelegentlich überflogen. Schwerpunkt der gelegentlichen Überflüge waren die Ortsrandlagen von Wendisch Priborn und die nördlich davon gelegenen Grünlandflächen.

Der Seeadler ist grundsätzlich an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der „Wald-Seen-Landschaften“. Als hauptsächlichlicher Fischjäger fehlen ihm im Untersuchungsgebiet jedoch die geeigneten Nahrungshabitate.

In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) sind genau 211 Nachweise registriert, davon 60 in Mecklenburg-Vorpommern. Die Art ist damit die in M-V am stärksten von WEA betroffene Vogelart. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche auch zwischen den WEA stärker gefährdet.

Die TAK in Mecklenburg-Vorpommern stellen für den Seeadler fest: Einhaltung eines Mindestabstandes von 2000 m zum Horst und Freihalten von potenziellen Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius von 6000 m um den Horst.



Brutplatz des Seeadlers mit Prüfbereich von 6.000 m

### Schlussfolgerungen

Das vorgeschriebene TAK des Seeadlers von 2.000 m und der Prüfbereich von 6.000 m liegen außerhalb des geplanten WEA-Feldes. Die Nahrungsflächen des bei Stuer ansässigen Brutpaares gehen zwar über diesen Bereich hinaus, jedoch führen die gelegentlich genutzten Flugwege zu den Grünlandflächen bei Wendisch Priborn nicht durch das Windgebiet. Existentielle gewässerbasierende Nahrungsflächen existieren im UG nicht. Es ist daher von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., Stand 07.05.2021) sind genau 211 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche auch zwischen den WEA stärker gefährdet. Dieses Verhalten wurde bei anderen Horstpaaren jedoch nur im Winter bei Vereisung der Nahrungsgewässer beobachtet. Die neuen WEA sollen jedoch in großer Entfernung zum aktuellen Horststandort errichtet werden. Ein Verlust durch Vogelschlag ist derzeit jedoch sehr gering.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: Das Risiko eines Vogelschlages hängt von der Intensität der Nutzung der Lebensräume zwischen den WEA ab. Diese ist im UG jedoch kaum ausgeprägt.</p>

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:  
siehe oben

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:  
entfällt

Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Der Weißstorch, der ein Alter von über 35 Jahren erreichen kann, nistet auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. In Europa brütet er von Spanien bis Russland, in Nordafrika und Vorderasien (Türkei bis Kaukasus). Weißstörche werden im Alter von etwa vier Jahren geschlechtsreif. Ihr Nistplatz wird als „Horst“ bezeichnet. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Anfang August. Dabei wählt das früher ankommende Männchen den Standort so, dass sich in rund drei bis fünf Kilometer Umkreis ausreichend große Nahrungsgründe finden. Die Verknappung solcher Gebiete selbst im ländlichen Raum Süddeutschlands führt dazu, dass man kaum noch die früheren großen Storchkolonien mit bis zu fünf Horsten auf einem Hausdach oder mehr als 50 Nestern in einem Dorf findet. Da ein Storchpaar seinem Horst über Jahrzehnte treu bleibt und der Nestbau nie abgeschlossen wird, kann der Horst eine Höhe von mehreren Metern und ein Gewicht von zwei Tonnen erreichen - kein anderer europäischer Vogel betreibt einen derart großen Nestbau. Der Wechsel eines Nests geschieht in der Regel dann, wenn sich das Männchen mit einem neuen Weibchen paart oder im Vorjahr ein Bruterfolg ausblieb. In der Obhut eines Tierparks kann es bei Anfütterung auch zur Überwinterung eines Storchpaares am Nistplatz kommen.</p> <p>Der Weißstorch ernährt sich von Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Fröschen, Mäusen, Ratten, Fischen, Eidechsen, Schlangen sowie von Aas. Selten frisst er Eier und Nestlinge anderer Vögel, vor allem bodenbrütender Arten. Er ist auf keine Nahrung spezialisiert, sondern frisst Beute, die häufig vorhanden ist. Deshalb bezeichnet man den Weißstorch als Nahrungsopportunisten. Auf der Insel Föhr ernähren sich die Weißstörche auch aus dem Wattenmeer. Sie fressen dabei Krabben und Fische. Seine Jagdmethode ist höchst charakteristisch und macht ihn schon aus weiter Entfernung erkennbar: Er schreitet auf der Suche nach Beute durch Wiesen und Sumpfland und stößt dann blitzartig mit dem Schnabel auf seine Beute herab. Daneben kann er auch wie ein Reiher mit angewinkelten Beinen an einem Mauselloch lauern und dann plötzlich zustoßen. In seichten Gewässern durchschnäbelt er das Wasser nach Beute. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Weißstorch ist im Land noch nahezu flächendeckend verbreitet, doch zeigt das Verbreitungsbild immer mehr Lücken. Dabei fehlt er in einigen Regionen seit Langem. Dies betrifft insbesondere die gesamte Küstenregion, inzwischen von der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, über den Darß, Hiddensee bis nach Nord- und Nordost-Rügen. Ebenso sind große Lücken im waldreichen Höhenrücken und der Seenplatte, der Ueckermünder Heide sowie im südwestlichen Vorland der Seenplatte deutlich. In diesen Landschaftszonen wird die Besiedlung zunehmend lückiger. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich nachwievor im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, aber auch im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet. (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Die eigentlichen Neststandorte sind dank der vielfältigen Aktionen insbesondere von zahlreichen ehrenamtlichen bzw. amtlichen Naturschutzmaßnahmen sowie von Eigeninitiativen von Bürgern nicht der limitierende Faktor. Die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft (z.B. Grünlandumbruch, Entwässerung) wirkt sich an vielen Brutstandorten unmittelbar aus. Nicht unerheblich sind die Einflüsse auf den Brutbestand auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten, z.B. durch Bejagung, ungünstige Witterungsbedingungen und/oder Verschlechterung der Nahrungsbedingungen (Anwendung von Bioziden). (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

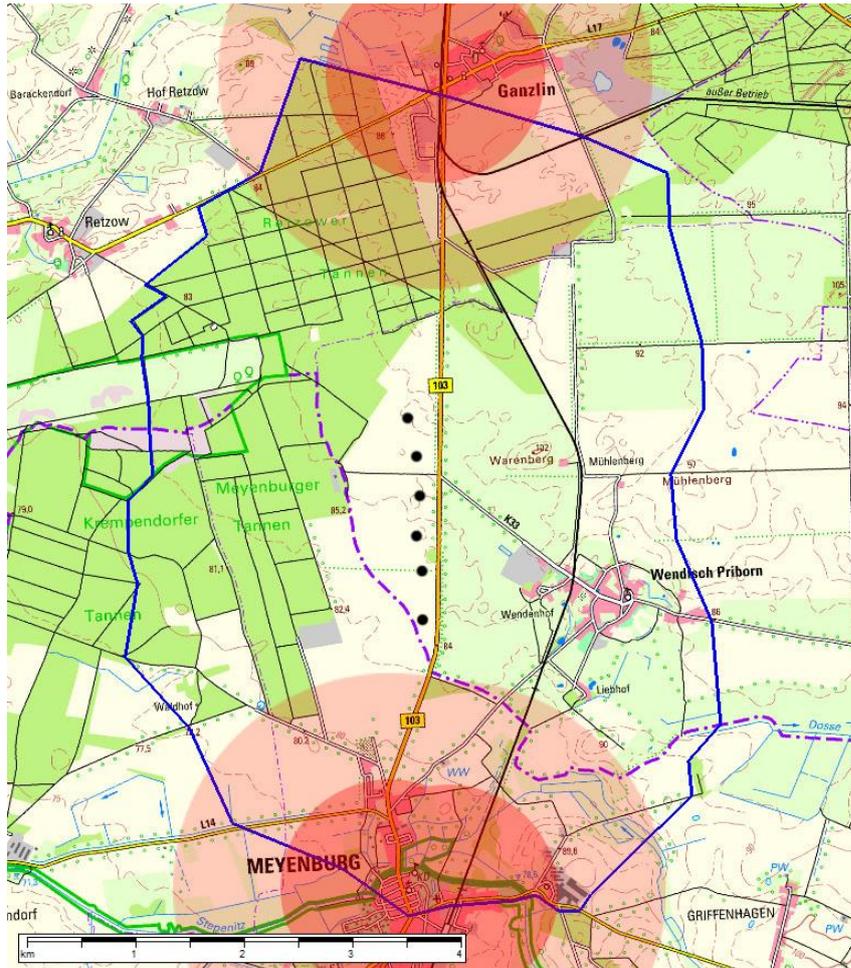
potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Es existieren drei Brutplätze des Weißstorches im Umfeld des Vorhabengebietes. Einer davon befindet sich auf einem Schornstein in Ganzlin, zwei weitere im Stadtgebiet von Meyenburg (Innenhof Stadtzentrum und Kirche). Alle drei Nester waren 2017 ab Mitte April besetzt, eine Brut erfolgte jedoch nur auf den Meyenburger Nisthilfen.

Die registrierten Nahrungsflüge erfolgten stets über den umliegenden Grünlandflächen beider Ortschaften. Das geplante WEA-Gebiet wurde nicht berührt.



Brutplätze des Weißstorches mit TAK von 1.000 m und Prüfbereich von 2.000 m

### Schlussfolgerungen

Die Horste liegen außerhalb der für diese Art relevanten TAK von 1 km zwischen WEA-Feld und Nest. Der Prüfbereich von 2 km wird ebenfalls nicht unterschritten.

Aufgrund der wenigen Beobachtungen der Art und der Entfernung der Nester und Nahrungsflächen zum geplanten Windpark ist eine Beeinträchtigung der Brut- und Nahrungshabitate nicht anzunehmen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: Siehe oben</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>  <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung: entfällt
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: Begründung: entfällt

Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	
Schutzstatus	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:            Die Brutgebiete der Nominatform (<i>U. e. epops</i>) erstrecken sich von den Kanarischen Inseln und Madeira ostwärts über das gesamte Europa mit Ausnahme der Britischen Inseln, der Niederlande und Skandinaviens bis östlich des Ob und südöstlich über den gesamten Nahen Osten, den Iran, Afghanistan und Pakistan bis nach Nordwestindien. Im Süden besiedelt diese Unterart weite Teile des Maghrebs sowie einige Oasen in der zentralen Sahara.</p> <p>Der Wiedehopf ernährt sich fast ausschließlich von Insekten. Bevorzugt werden größere Insektenarten, wie Feldgrillen, Maulwurfsgrillen, Engerlinge sowie verschiedene Raupenarten und Käfer. Selten werden Spinnen, Asseln, Tausendfüßer oder Regenwürmer aufgenommen. Gelegentlich erbeutet er Frösche und kleine Eidechsen. Auch Vogelgelege und Nestlinge gehören zur seltenen Beikost. Er erbeutet seine Nahrungstiere am Boden, nur ausnahmsweise fängt er langsam fliegende Insekten auch im Fluge. Die Beutetiere werden meistens visuell, oft aber auch taktil, sowie wahrscheinlich auch akustisch geortet. Auf der Oberfläche laufende Beutetiere werden verfolgt, im Boden verborgene durch Stochern ertastet. Dabei werden die Stocherlöcher (insbesondere beim Fang von Maulwurfsgrillen) oft dadurch erweitert, dass der Wiedehopf mit in den Boden gestecktem Schnabel mehrmals im Kreis herumläuft. Oft werden die Beine sowie harte Chitintile der Beutetiere vor dem Verzehr entfernt. Größere Insekten schlägt er häufig gegen einen Stein oder bearbeitet sie am Boden; zum Verschlucken wirft er sie oft etwas in die Luft. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:            Der Wiedehopf erreicht in Mecklenburg-Vorpommern seine nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier liegen die Nachweise im äußersten Süden bzw. Südosten des Landes. damit hat sich die Art im Laufe der drei Kartierungsperioden von den nördlich gelegenen Brutplätzen weiter zurückgezogen. Bruten aus der Küstenregion waren bereits vorher Ausnahmen. So nannten Klafs und Müller (in Klafs und Stübs 1977) noch einige Bruten bei Bad Doberan (1954-56); dem Westdarß (1955) und westlich Ribnitz-Damgarten (1964). Die während der Kartierung 1994-98 erbrachten Nachweise auf Rügen haben nur Brutzeitdaten als Hintergrund (Eichstädt und Eichstädt in Eichstädt et al. 2006), echte Brutnachweise fehlen bislang auf Rügen (Dittberner und Hoyer 1995). Die Hauptvorkommen finden sich derzeit noch in der Ueckerländer Heide, daneben gibt es noch Einzelvorkommen im Müritznationalpark und im äußersten Süden der Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmflächen. Im Grenzgebiet des Neustrelitzer Kleinseenlandes zu Brandenburg kann es unter Umständen zu gelegentlichen Ansiedlungen kommen, da hier unmittelbar auf Brandenburger Seite Vorkommen existieren.</p> <p>Nach älteren Autoren war der Wiedehopf im 19. Jh. deutlich häufiger (v. Homeyer 1837, Zander 1862, Wüstnei und Clodius 1900). Bereits damals begann ein deutlicher Rückgang mit kurzzeitigen leichten Erholungsphasen. Kuhk (1939) und Robien (1928) konnten nur noch wenige Brutorte nennen. In den 1950er Jahren gab es nochmals kurzzeitig positive Entwicklungen. Klafs und Müller (in Klafs und Stübs 1977) vermuteten weniger als 50 BP. Eichstädt (in Klafs und Stübs 1987) nahm aufgrund der Ergebnisse der Kartierung 1978-82 noch bis zu 40 BP an. Nachfolgend hat sich der Bestandsrückgang weiter fortgesetzt, sodass während der Kartierung 1994-98 nur noch 15-20 BP geschätzt werden konnten (Eichstädt und Eichstädt in Eichstädt et al. 2006). Die Bestandsschätzung der Kartierung 2005-09 gibt mit 20.30 BP den Anschein einer Stabilisierung des Bestandes auf niedrigem Niveau.</p> <p>Dies mag auch Resultat des sich in Brandenburg besonders in den 2000er Jahren etwas erholten Bestandes sein (Ryslavy et al. 2011). Hier wurde mit einem landesweiten Niströhrenprogramm der weitere Bestandsrückgang gestoppt. In Schleswig-Holstein gibt es keine Brutvorkommen (Koop und Berndt 2014) und in Niedersachsen nur sporadische Einzelbruten im Wendland (Krüger et al. 2014). Auch Pomorze (Pommern) war 1985-1993 nur noch sehr lückig besiedelt (Sikora 2007). Ein inselartiges Vorkommen (2008 14-16 BP) gibt es im unteren Odertal (Kajzer et al. 2011). (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p>	

**Gefährdungsursachen**

Die letzten geeigneten Lebensräume sind stark von Sukzession und Eutrophierung betroffen. Dass Angebote von Nistkästen in den noch vorhandenen Brutgebieten den Rückgang stoppen können, zeigt das landesweite Programm in Brandenburg und lokale Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern. (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

**Bruterfassungen**

Seit einigen Jahren brüten Wiedehopfe in der Retzower Heide. Auch 2017 kam es zu zwei erfolgreiche Bruten in den angebrachten Nisthilfen.

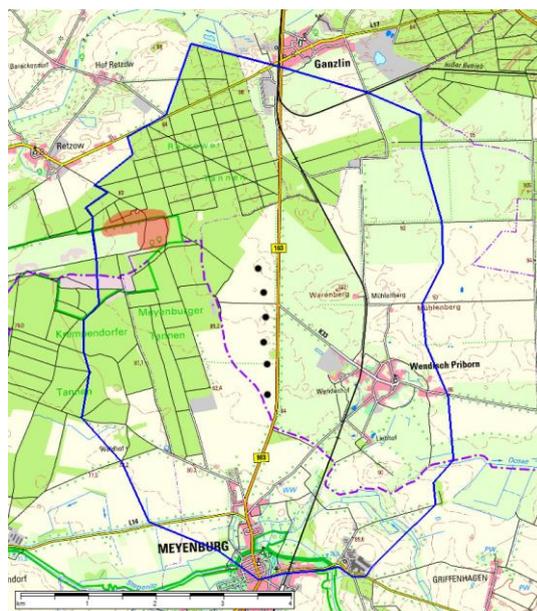
Die AAB Mecklenburg-Vorpommerns legen dazu fest:

"Zu den sehr seltenen Arten (z.B. Kornweihe, Sumpfohreule, Wiedehopf) werden keine landesweiten Vorgaben gemacht. Sobald Vorkommen solcher Arten bekannt werden, muss im Gutachten nachgewiesen werden, dass durch Errichtung oder Betrieb von WEA keines der Zugriffsverbote eintritt. Die aktuellen Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (2015) sind zu berücksichtigen." In diesen als "Helgoländer Liste 2" bezeichneten Ausführungen steht zum Wiedehopf:

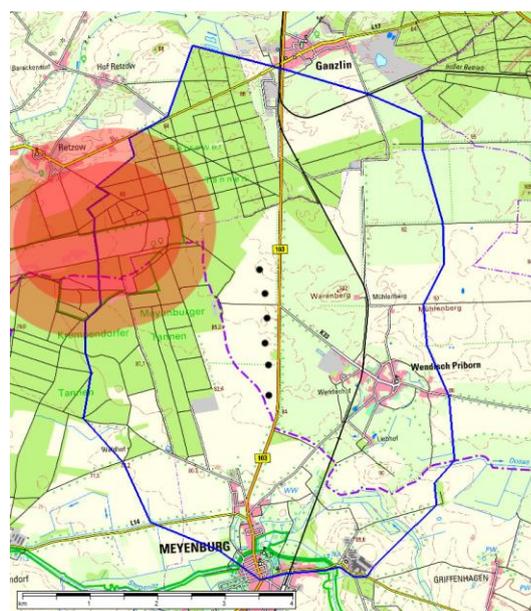
"Der Wiedehopf ist eine störungsempfindliche Art. Er reagiert aufgrund der artspezifischen Anpassungen an den Lebensraum empfindlich gegenüber Störungen im Luftraum innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Brutreviere. Insbesondere von sich bewegenden Objekten im Luftraum geht eine starke Beunruhigung aus. Die Wirkung von Windparks auf Brutgebiete ist dabei auch stark von der Topographie abhängig.

In Rheinland-Pfalz und Brandenburg sind Brutreviere nach Errichtung von WEA aufgegeben worden, obwohl weiterhin sowohl geeignete Brutplätze als auch günstige Nahrungsräume vorhanden waren. Darüber hinaus existieren Belege für Bruten, die im Nahbereich von WEA (750–1.000 Meter) i. d. R. erfolglos blieben. Bei Reviergrößen zwischen 50 und 300 ha und regelmäßigen Nahrungsflügen von 1 km Entfernung und mehr vom Brutplatz, haben die WEA hier offensichtlich negative Auswirkungen auf die Nahrungsgebiete entfaltet. Das Kollisionsrisiko wird bei bisher neun belegten Schlagopfern (außerhalb Deutschlands) als relativ gering bewertet.

Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 Metern. Der Prüfbereich um Brutgebiete dieser in Deutschland immer noch sehr seltenen Vogelart sollte sich auf 1.500 Meter um die Brutplätze erstrecken."



Aufenthaltsräume des Wiedehopfes 2017



Brutplätze des Wiedehopfes mit TAK von 1.000 m und Prüfbereich von 1.500 m

**Schlussfolgerungen**

Der vorgeschriebene Abstand von 1.000 m als auch der Prüfbereich von 1.500 m werden mit den geplanten WEA eingehalten. Es besteht keine Beeinträchtigung der Brutvorkommen des Wiedehopfes.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

entfällt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:  
entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:  
entfällt

Nachtschwalbe ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Das Verbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von NW-Afrika über das südwestliche Eurasien ostwärts etwa bis zum Baikalsee. Im fernöstlichen Asien ist die Gattung <i>Caprimulgus</i> durch die Dschungel-Nachtschwalbe (<i>C. indicus</i>), eine der Nachtschwalbe sehr nahestehende Art, vertreten. Europa ist fast vollständig besiedelt, auch auf den meisten Mittelmeerinseln ist die Art vertreten. Er fehlt nur in Island, im Norden Schottlands, im Norden Skandinaviens und Russlands sowie im südlichen Teil der Peloponnes. In Mitteleuropa ist er ein seltener, lückig verbreiteter Brutvogel, häufiger kommt er in Spanien sowie in den osteuropäischen Staaten vor.</p> <p>Die Nachtschwalbe ist ganzjährig dämmerungs- und nachtaktiv. Seine Aktivitätsphase beginnt kurz nach Sonnenuntergang und endet in der Morgendämmerung. Bei ausreichendem Nahrungsangebot wird um die Nachtmitte eine längere Ruhe- und Putzpause eingelegt. Den Tag verbringt er ruhend am Boden, auf Baumstümpfen oder auch auf Ästen, dort immer in Längsrichtung. Im Brutrevier wird meistens über Wochen derselbe Ruheplatz aufgesucht. Bei Störungen verharren Nachtschwalbe lange regungslos. Erst wenn sich der Eindringling bis auf wenige Meter genähert hat, fliegt der Vogel plötzlich auf, lässt sich oft aber schon nach 20 bis 40 Metern wieder nieder. Beim Auffliegen ist häufig der Alarmruf sowie Flügelklatschen zu hören. Nachtschwalben sind wenig gesellig, sie ziehen nur selten in kleinen Trupps und werden auch im Winterquartier in der Regel allein angetroffen.</p> <p>Die Beute wird meistens im Flug, seltener in Ansitzjagd mit kurzen Ausfallflügen nach Art der Fliegenschnäpper erbeutet, wobei vielfältige Flugjagdmethoden, vom wendungsreichen, gaukelnden Suchflug bis zum falkenähnlichen, reißenden Jagdflug Anwendung finden. Erst kurz vor Erreichen der Beute reißt die Nachtschwalbe ihren tief gespaltenen Schnabel auf. Zur Größe und Wirksamkeit dieses Fangkeschers tragen auch die schräg abstehenden Borsten bei, die den Schnabel seitlich umgeben. Selten erbeutet die Nachtschwalbe ihre Insektenbeute auch am Boden.</p> <p>Nachtschwalben jagen nicht nur innerhalb ihrer Territorien, sondern unternehmen zuweilen recht weite Nahrungsflüge. An besonders ergiebigen Nahrungsquellen können mehrere Individuen angetroffen werden.</p> <p>Die Nahrung der Nachtschwalbe besteht aus den unterschiedlichsten Fluginsekten. Insgesamt überwiegen Schmetterlinge (Lepidoptera) und Käfer (Coleoptera), wobei insbesondere während der Jungenaufzucht Schmetterlinge und Nachtfalter bevorzugt werden. Daneben zählen auch Zweiflügler (Diptera), Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Schnabelkerfe (Hemiptera) und Hautflügler (Hymenoptera) zur regelmäßigen Beute. In untersuchten Mägen von Nachtschwalben wurde oft Sand oder feiner Kies gefunden, gelegentlich auch Reste von Pflanzen, die jedoch möglicherweise zufällig aufgenommen wurden. Die unverdaulichen Reste der Beutetiere werden in relativ großen Speiballen wieder ausgewürgt. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Das Verbreitungsmuster der Nachtschwalbe wird weitestgehend durch die geografische Verteilung der Sandergebiete, auf denen trockene Kiefernwälder stocken, geprägt. Wichtig ist in den ausgedehnten Kiefernwäldern das Vorhandensein von Blößen, Kahlschlägen und Schneisen bzw. inneren Waldrändern.            Ursprünglich bestanden größere Vorkommensgebiete in den Altmoränen und Sandern im Südwesten und auf dem Höhenrücken von der Schwinzer Heide bis in das Neustrelitzer Kleinseenland, wobei diese bis nach Brandenburg hinein reichten. Daneben gab es ein größeres isoliertes Vorkommen vom südlichen Usedom bis in die Ueckermünder Heide sowie in der Lubminer und Rostocker Heide und auf Darß-Zingst (Eichstädt in Klafs und Stübs 1987). Diese und insbesondere weitere klein Vorkommen waren bereits bis zur Kartierungsphase 1994-98 weitgehend aufgegeben bzw. waren stark reduziert (Eichstädt und Eichstädt in Eichstädt et al. 2006).</p>	

Derzeit gibt es noch Vorkommen im Südwesten des Landes, östlich der Müritz, und in der Uecker-münder Heide). Die Hauptverbreitung im südlichen Teil unseres Landes findet seine Fortsetzung im Land Brandenburg, wo der bundesweit höchste Nachtschwalben-Bestand vorkommt (Ryslavy et al. 2011). Ebenso finden die Vorkommen bei Lübtheen im Südwesten ihre Fortsetzung in Niedersachsen (Krüger et al. 2014). Hingegen gibt es in Schleswig-Holstein wohl keine regelmäßigen Bruten mehr (Koop und Berndt 2014). In Pomorze (Pommern) ist eine auffallend lückige Verbreitung zu konstatieren (Sikora et al. 2007).

Wüstnei und Clodius (1900) schätzten das Vorkommen der Art in Mecklenburg noch folgendermaßen ein: Allenthalben einzelne Pärchen und stellenweise sogar häufig. Aber bereits im folgenden Jahrzehnt stellte Clodius (1909) um seinen beobachtungsort Camin bei Wittenburg eine auffällige Abnahme fest. Kuhk (1939) nannte die Nachtschwalbe noch verhältnismäßig zahlreich vorkommend in den Kiefernheiden des südlichen und südwestlichen Mecklenburgs, so bei Neustrelitz, am Ostufer der Müritz, bei Dobbertin-Goldberg und in den Revieren Leussow und Kaliß. Rabeler (1931) hatte die Art im Göldenitzer Moor bei Laage festgestellt. In Vorpommern war sie nach Hornschuch und Schilling (1837) und nach v. Homeyer (1837) nicht selten. Bereits Hübner (1908) gab sie aber als nicht häufigen Brutvogel an und nannte als Brutplätze Dungenevitz auf Rügen, den St.-Jürgens-Kirchhof in Stralsund, den Forstbezirk Moysall und Andershof/Stralsund. Nach Robien (1928) kam sie in allen Forsten vor.

Auch Stübs (in Klafs und Stübs 1977) sagte zur Verbreitung im Land, dass die Art wahrscheinlich im gesamten Gebiet in unterschiedlicher Häufigkeit vorkomme. Eichstädt (in Klafs und Stübs 1987) konnte aufgrund der Kartierung 1978-82 erstmals ein konkretes Verbreitungsbild aufzeigen und schätzte den Gesamtbestand auf 400-500 BP, verwies aber auf Bestandsrückgänge in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Vorkommensgebieten. Bereits aus den Ergebnissen der Kartierung 1994-98 wurde eine erhebliche Bestandsabnahme auf weniger als die Hälfte festgestellt. Auch die besiedelten TK 25-Q halbierten sich im Vergleich zur Erfassung von 1978-82 (Eichstädt in Eichstädt und Eichstädt et al. 2006). Die TK 25-Q mit Nachweisen reduzierten sich in der Kartierphase 2005-09 weiter erheblich und zeigen nun einen weiteren Bestandsrückgang an. Dies wird in der Bestandsschätzung nicht deutlich, resultierend auf z.T. bessere Erfassungen (z.B. TÜP Lübtheen 140 BP, Eggers 2008). Auch wenn man berücksichtigt, dass Einzelvorkommen übersehen worden sind, dürfte der tatsächliche Bestand nur wenig über 300 BP liegen.

Den aktuell deutlich höheren Bestands in Brandenburg interpretieren Ryslavy et al. (2011) vorwiegend als Kenntniszuwachs und schätzen den Bestands als weitgehend stabil ein, wenn auch die besiedelte Fläche weiter abnimmt. Auch in Niedersachsen scheint der Bestands stabil zu sein, wobei in den östlichen Landesteilen Arealverluste und in den westlichen Landesteilen Arealzuwächse beobachtet wurden (Krüger et al. 2014).

#### Gefährdungsursachen

Die Bestandsabnahme ist Folge der Änderung forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (keine großen Kahlschläge) sowie der Aufgabe der Nutzung der großen militärischen Truppenübungsplätze, in deren Folge die Gehölzsukzession eine Besiedlung der Gebiete nicht mehr zulässt. Weitere Habitatverluste sind durch die schleichende Eutrophierung der Landschaft und damit verbundene Veränderung der Vegetationsstruktur in den Wäldern durch Stickstoffeinträge aus der Atmosphäre zu vermuten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

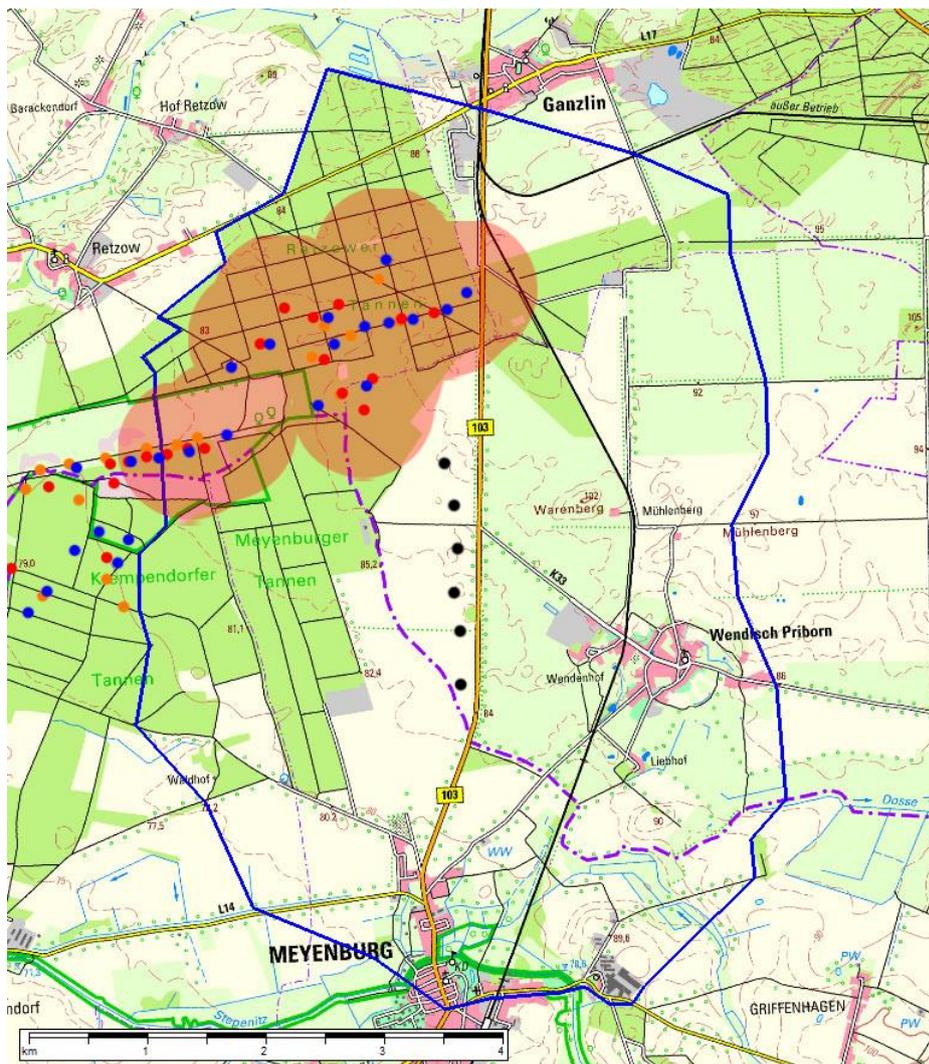
### Bruterfassungen

Das NSG Marienfließ ist ein traditionelles Brutgebiet der Nachtschwalbe. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden im Umfeld des Naturschutzgebietes regelmäßig zwischen 70 und 80 schnurrende (=balzende) Männchen registriert. Dies entspricht auch der ungefähren Anzahl an Brutpaaren im Kontrollareal.

Die AAB Mecklenburg-Vorpommerns legen zur Nachtschwalbe fest:

"Die Hauptvorkommen des Ziegenmelkers liegen derzeit außerhalb der Windeignungsgebiete (Steinhäuser, mündlich 2012). Aus Brandenburg liegen Erfahrungen vor, wonach der Ziegenmelker Windparks meidet (Langgemach & Dürr 2014). Wegen dieser Meidung kann sich die nutzbare Fläche von Brutgebieten durch randliche Bebauung mit WEA verkleinern. Eine solche Verkleinerung stellt eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte dar (und damit verbunden auch einen Verstoß gegen das Störungsverbot). Der Eintritt des Verbotstatbestandes kann jedoch vermieden werden, indem durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Das heißt, dass auf der windparkabgewandten Seite des Brutgebietes durch habitatverbessernde Maßnahmen das Brutgebiet in dem Umfang ausgeweitet wird, in dem es auf der anderen Seite durch WEA beeinträchtigt wird."

Der Prüfbereich wird dazu mit 500 m angegeben.



schnurrende Männchen (orange = 2015, rot = 2016, blau = 2017) der Nachtschwalbe und Prüfbereich von 500 m (Quelle: Gebietsbetreuer Udo Steinhäuser)

Das Nest eines Brutpaares befindet sich erfahrungsgemäß im Umfeld von 100 m des festgestellten schnurrenden Männchens. Daher wurde, um den 500 m-Prüfbereich eines Brutplatzes zu wahren, in der vorhergehenden Karte ein Kreis von 600 m um den Ruf-Standort gelegt, um den gesamten Beeinträchtigungsbereich der dem WEA-Gebiet zugewandten Bruthabitate der Nachtschwalbe darzustellen.

**Schlussfolgerungen**

Die geplanten Anlagen befinden sich außerhalb der Prüfradien. Die Art ist damit für das Bauvorhaben nicht weiter planungsrelevant.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:  
entfällt

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:  
entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:  
entfällt

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Bereits bei der Installation der WEA, ist darauf zu achten, dass die Bau- und Montagearbeiten außerhalb der Brutzeit kritischer Vogelarten stattfinden.
- Wegen verschiedener Brutvogelarten sollte die Errichtung der WEA-Masten und Rotoren nur im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 31. März (außerhalb der Brutperioden) erfolgen. Wegebau und Fundamentierungen sind unter naturschutzfachlicher Aufsicht eines Experten auch im Zeitraum vom 01. April bis 14. Juli zulässig, wenn dessen lokalen Auflagen beim Baubetrieb berücksichtigt werden können. Die UNB können auch für den Hochbau abweichende Regelungen in Zusammenhang mit einer ökologischen Baubegleitung festlegen.
- Für den Schutz der Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 1. Mai und 30. September eines Jahres bei Windstärken unter 6,5 m/s vorgeschlagen (bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe, kein Niederschlag) bzw. ist alternativ ein Gondelmonitoring (Höhenmonitoring) über zwei Fortpflanzungsperiode (Mai-September) durchzuführen, mit dem die Abschaltmodalitäten festgelegt werden können. Die Abschaltzeiten werden im Ergebnis des Godelmonitorings nach zwei Jahren angepasst.
- Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durch die Veränderung des Landschaftsbildes aber auch naturschutzfachlich begründeter Folgen sind Ausgleichsleistungen zu erbringen. Eine Habitat-Aufwertung oder Neubildung sichert mehreren Brutvogelarten und Fledermäusen geeigneten Lebens- und Nahrungsraum.
- Zur Erweiterung der Möglichkeiten der Kompensation des erforderlichen Flächenäquivalents sollten auch Ersatzmaßnahmen (Ökokonten) zugelassen werden.
- Die bestehenden Grund- und Oberflächenwasser-Verhältnisse sind an den WEA-Standorten auch während der Bauphase zu garantieren und zu sichern.

## **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ein Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 (7) BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da für keine streng geschützte Art (und auch bei keiner nur möglicherweise vorkommenden, streng geschützten Art) eine nachhaltige Gefährdung oder Beeinträchtigung anzunehmen ist.

Es ist wahrscheinlich, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der lokalen Biodiversität beiträgt. Bestimmte vorkommende Arten werden eine qualitative Verschlechterung ihres Lebensraumes hinnehmen müssen. Andererseits verbessert sich für wenige Arten das Nahrungsangebot. Der Grad dieser Veränderung ist vom derzeitigen Status quo abhängig. Der Wirkungsgrad ist andererseits wenig untersucht und quantifiziert.

Die verbleibenden Eingriffsfolgen sind, trotz einer für andere Spezies positiven Wirkung des Vorhabens, artspezifisch auszugleichen. Die kritischen Abstände zu den WEA werden bei der Ermittlung des Flächenäquivalents für den LBP berücksichtigt.

## 6. Zusammenfassung

Die **KNE Windpark Nr.11 GmbH & Co. KG** möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) südlich von Ganzlin (Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See) und westlich des Ortsteils Wendisch Priborn erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabengebiet ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht.

Bei den Anlagen handelt es sich um 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der Anlagen von 250 m.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen.

Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut. Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz.

Im Rahmen der gutachterlichen Berichterstattung werden durch den Vorhabenträger Brut-, Rast- und Zugvogelerfassungen, eine Biotoptypenkartierung sowie eine Prüfbereichsanalyse für ausgewählte Vogelarten vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden hier, als selbständiger Fachbeitrag für das Plangebiet, die Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

Im Rahmen der saP (AFB) wurden folgende Artgruppen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie untersucht: Gefäßpflanzen und Vögel. Die weiteren Artgruppen konnten hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben als nicht relevant ausgeschlossen werden. Fledermäuse werden entsprechend den AAB 2016 durch pauschale Abschaltzeiten und ein zweijähriges Gondelmonitoring berücksichtigt.

Im Ergebnis der Analysen und Betrachtungen wurden innerhalb der untersuchten Artgruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen festgestellt, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt werden. Zeitweilige oder ausgleichbare Beeinträchtigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Avifauna sind keine Vermeidungsmaßnahmen und keine CEF-Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da kein Risiko für das Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG festgestellt werden kann.

## 7. Literatur, Sekundärquellen

ADAM, K., NOHL, W. & VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1989, Düsseldorf.

BACH, L., HANDKE, K. & SINNING, F. (1999): Einfluß von Windkraftanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nord-Deutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), 107 - 119.

BAIER, H. & HOLZ, R. (2001): Landschaftszerschneidung als Naturschutzproblem: Die Wirkungen und ihre Vermeidungsstrategien. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. 44 (1): 11 - 27.

BAIER, H. (1999): Forschungsverbundprojekt zum Erhalt störungsarmer unzerschnittener Landschaftsräume für gefährdete Tierarten im norddeutschen Tiefland abgeschlossen. - In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg, 42. Jg. H. 2.

BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008): Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere im Verhältnis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Greifswald

BAUGESETZBUCH (BauGB 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruh Universität Bochum.

BOSCH & PARTNER GMBH (1999): Forschungsvorhaben: Eingriffe in das Landschaftsbild - Ermittlung und Kompensation. Endbericht.

BRAUNEIS, WOLFRAM U.A. (1999, 12.2002): Der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Avifauna am Beispiel der Solzer Höhe bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. in: <http://wilfriedheck.tripod.com/avifauna.htm>

BREUER, W. & SÜDBECK, P. (1999): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel - Mindestabstände von Windkraftanlagen zum Schutz bedeutender Vogellebensräume. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), S. 171 - 175.

BREUER, W. (1996): Planungsgrundsätze für die Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windenergienutzung. NNA-Berichte 9, (3), S. 39 - 45.

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237 - 245.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow, Potsdam (i.A. des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (LBV) IN BAYERN - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020 - Berichte zum Vogelschutz, Band 57

- DÜRR, T. (2021): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).
- GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild u. Umweltverträglichkeitsprüfung: Analysen, Prognose u. Bewertung des Wert- und Funktionselementes „Landschaft“ nach dem UVPG. Diss., Berlin, E. Schmidt-Verl., 270 S.
- GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag GmbH, Radebeul.
- GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, BAU- UND LANDESENTWICKLUNG UND DES UMWELTMINISTERIUMS AMTSBL. M-V (2004): Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg Vorpommern (WKA - Hinweise M-V)
- GESETZ ZUR ANPASSUNG DES BAUGESETZBUCHS AN EU-RICHTLINIEN (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.06.2004
- GRAJETZKY, B. M. HOFFMANN, TH. GRÜNKORN (2007): Greifvögel und Windkraft - Teilprojekt Wiesenweihe Schleswig-Holstein.
- HAUFF, P.; L. WÖLFEL (2002): Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in Mecklenburg-Vorpommern im 20. Jahrhundert, Corax
- HÖTGER, H., THOMSON, K.-M. & HEIKE KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen
- KAATZ, JÜRGEN (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland. in Vauk-Hentzelt, Erika; Susanne Ihde (Hrsg. 1999): Vogelschutz und Windenergie. Osnabrücks, S. 52-60
- KRIEDEMANN K. & FRIEDRICH J. (2003): Hinweise zur Eingriffsbewertung u. Kompensationsplanung für Antennenträger in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.
- KRIEDEMANN K., MEWES W. & GÜNTHER, V. (2003): Bewertung des Konflikts zwischen Windkraftanlagen und Nahrungsräumen des Kranich (*Grus grus*) am Beispiel des Sammel- und Rastplatzes Langenhägener Seewiesen (Mecklenburg-Vorpommern). Naturschutz und Landschaftsplanung 35, H. 5, 143 - 150.
- KRUCKENBERG, HELMUT (2002): Vögel und Windenergieanlagen. Der Falke 49, S. 336-343.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2006): Vogelschutzfachliche Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, 12.10.2006, Helgoland.
- LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. Güstrow

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG -VORPOMMERN (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern. - SchrR 1998, H. 1.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1999, H. 3.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016) Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel. Schwerin 01.08.2016

REICHENBACH, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel - wie empfindlich sind die Offenlandsbrüter. Tagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ an der TU Berlin 29./30.11.2001.

REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation TU Berlin

REICHENBACH, M., KETZENBERG, C., EXO, K.-M. & CASTOR, M. (2000): Einfluss von Windkraftanlagen auf Vögel - Sanfte Energie im Konflikt mit dem Naturschutz? Teilprojekt Brutvögel.

RICHARZ, K. (2002): Erfahrungen zur Problembewältigung des Konfliktes Windkraftanlagen - Vogelschutz aus Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Tagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ an der TU Berlin 29./30.11.2001.

RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.)

SPRÖTGE, M. (1999): Entwicklung der Windenergienutzung und Anforderungen an planungsorientierte ornithologische Fachbeiträge. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), S. 7 - 14.

STEFFEN, A. (2002): Thesen zur Windkraftnutzung in Brandenburg aus Sicht des Artenschutzes. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin. [www.tuberlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm](http://www.tuberlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm) (20.10.12)

VAUK-HENTZELT, ERIKA; SUSANNE IHDE (1999): Zum Konfliktfeld: Windenergie und Vögel. in Vauk-Hentzelt, Erika; Susanne Ihde (Hrsg. 1999): Vogelschutz und Windenergie. Osnabrücks, S. 10-13

WATERSTRAAT, A. (1994): Forschungsverbundprojekt zum Erhalt störungsarmer unzerschnittener Lebensräume für gefährdete Tierarten in Mecklenburg-Vorpommern begonnen. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 37, (2), 3 - 7.

## 8. Koordinaten

### 8.1 Koordinaten der geplanten WEA-Standorte (ERTS UTM Zone 33N - EPSG 25833)

WEA-Nr.	Typ	Nabenhöhe [m]	Koordinaten Ost	Koordinaten Nord
1	V162-5.6 MW	169.0	715764,0	5916572,0
2	V162-5.6 MW	169.0	715870,0	5916220,0
3	V162-5.6 MW	169.0	715910,5	5915848,5
4	V162-5.6 MW	169.0	715893,5	5915475,5
5	V162-5.6 MW	169.0	715957,5	5915151,5
6	V162-5.6 MW	169.0	715984,0	5914698,5

### 8.2 Koordinaten der planungsrelevanten Nest- bzw. Horst-Standorte 2017

Vogelart	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 33 Ost	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 33 Nord	Grundlage des Standorts
Mäusebussard	315853	5914441	Kiefer
Rohrweihe	318212	5918065	Kiestagebau
Rotmilan	315543	5914446	Kiefer
Weißstorch	316913	5918503	Schornstein
Weißstorch	316675	5910778	Mast
Weißstorch	316126	5910856	Dach (Innenhof, nicht zugänglich)
Wiedehopf	314998	5916037	künstl. Niströhre
Wiedehopf	314542	5915990	künstl. Niströhre